

## **Geszentwurf**

**des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und anderer Gesetze**

#### **A. Problem**

Das 1976 auf der Basis des Reichsnaturschutzgesetzes aus dem Jahr 1935 erlassene und bisher nur einmal im Bereich des restriktiven Artenschutzes novellierte Bundesnaturschutzgesetz war und ist aufgrund konstruktiver Mängel nicht geeignet, Naturzerstörungen und Umweltbelastungen zu verhindern. Das Gesetz ist als Nachsorgegesetz konstruiert und greift erst dann ein, wenn Tiere oder Pflanzen vom Aussterben bedroht oder die Umweltmedien Boden, Wasser, Luft und Klima belastet oder sogar irreparabel geschädigt sind. Nach der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten steht der Natur- und Umweltschutz in Deutschland vor einer besonderen Herausforderung. Regelungen des DDR-Naturschutzgesetzes, die noch kurz vor der Wiedervereinigung zu einer erheblichen Verbesserung des Naturschutzes in Ostdeutschland führten, sind durch die unveränderte Übernahme des Bundesnaturschutzgesetzes weggefallen. Notwendig ist aber die grundlegende Neukonstruktion des Natur- und Umweltschutzrechtes. Regelungen zur Nutzung von Natur unter Berücksichtigung des Vorsorge-, Vorbeuge- und Nachhaltigkeitsprinzips müssen eingeführt werden.

#### **B. Lösung**

Das Bundesnaturschutzgesetz wird neu gefaßt und erhält eine Leitfunktion für andere umweltbezogene oder nutzungsorientierte Rechtsbereiche wie Luftreinhaltrecht, Wasserhaushaltsrecht, Energierecht, das zukünftige Bodenschutzgesetz, Chemikalienrecht, Pflanzenschutzgesetz, Tierschutzgesetz, Fischereigesetz, Waldgesetz, Jagdgesetz, Raumordnungsgesetz, Baugesetzbuch oder die relevanten Landwirtschaftsgesetze.

Die Neuregelung umfaßt insbesondere:

- die Ziele sowie die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Sinne einer biozentrischen Zielbestimmung neu definiert,
- das allgemeine Verhalten in der Natur wird geregelt,
- natur- und umweltgerechte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Naturnutzung werden definiert und gelten auch für die Landbewirtschaftung,
- die Neufassung versucht durch eine klare Definition der im Gesetz benutzten Begriffe, der Rechtsprechung Eindeutigkeit zu geben,
- als eines der wichtigsten Naturschutzinstrumentarien im Sinne des Vorbeuge- und Vorsorgeprinzips wird die Landschaftsplanung neu gefaßt und ihr Verhältnis zu anderen raumbedeutsamen Planungen verbindlich und flächendeckend geregelt,
- Eingriffe in den Naturhaushalt werden definiert und einer umfassenden Neuregelung unterworfen, insbesondere werden die rechtlichen Regelungen für die Untersagung von Eingriffen neu gefaßt,
- die Flächensicherung für den Naturschutz wird um den Schutzgebietstyp „Biosphärenreservat“ ergänzt und um gestalterische Elemente erweitert,
- die Nutzungen dieser Gebiete wird im Sinne eines verbesserten Schutzes neu geregelt,
- der Arten- und Biotopschutz wird im Sinne eines Globalschutzes für alle Arten neu geregelt, hiervon können unter bestimmten Voraussetzungen Tiere und Pflanzen ausgenommen werden, die gehandelt und gehalten oder anderweitig genutzt werden dürfen,
- das Biotoptypenregister schützenswerter Lebensräume wird erweitert,
- die Pflicht für den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur periodischen Umweltbeobachtung mit regelmäßiger Berichterstattung wird eingeführt,
- die Mitwirkungsrechte der Verbände werden verbessert sowie das überfällige Verbandsklagerecht für anerkannte und nach diesem Gesetz zu beteiligenden Verbände eingeführt und somit eine Entwicklung auf der Länderebene nachvollzogen.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Die Sicherung von Vorrangflächen für den Naturschutz, insbesondere der Vollzug der EG-Richtlinie 92/43/EWG, kann Kosten verursachen, deren Höhe sich nur ungenau beziffern läßt. Dies gilt auch für mögliche Ausgleichszahlungen nach dem Härtefallausgleich des § 24.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt neu gefaßt:

#### ERSTER ABSCHNITT

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ziel dieses Gesetzes ist es, Naturgüter um ihrer selbst willen zu erhalten und die Nutzung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu gestalten, daß

1. Ökosysteme als komplexe Gebilde vielfältiger zwischenartlicher Interaktionen als funktionsfähige, selbstregulierende Systeme,
2. der Bestand, die Qualität und ökologische Funktion von Boden, Wasser, Luft und Klima,
3. die Regenerationsfähigkeit, Funktionsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
4. die freilebende Tier- und Pflanzenwelt in ihrer genetischen Vielfalt sowie in ihrer natürlichen geographischen und ökologischen Verbreitung,
5. die Vielfalt von Organismen und Biotopen,
6. die Schönheit und Einzigartigkeit von Landschaften

gesichert, erhalten, verbessert oder wiederhergestellt werden.

##### § 2

#### Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach folgenden Grundsätzen zu verwirklichen:

1. Tiere, Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt und ihren Lebensräumen und sonstigen Lebensbedingungen zu schützen. Diese sind soweit wie möglich wiederherzustellen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Biotop nach Lage, Größe und Struktur die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Häufigkeit und die Ausbreitung der Tiere und Pflanzen sowie den Austausch der Populationen untereinander und mit anderen Lebensräumen ermöglichen und die Erhaltung der innerartlichen Vielfalt sicherstellen. Hierfür sind geschützte Gebiete im erforderlichen Umfang auszuweisen und mit anderen ökologisch bedeutsamen Gebieten sowie mit vor Beeinträchtigung gesicherten Flächen zusammenhängende Systeme zu bilden. Die Länder stellen hierfür einen Flächenanteil der Landesfläche zur Verfügung.
2. Ökosysteme sind in ihrer zusammenhängenden Vielfalt zu erhalten, zu schützen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Der Gefährdungsgrad von Ökosystemtypen ist festzustellen. Gefährdete Ökosysteme dürfen nicht weiter beeinträchtigt werden.
3. Schädliche Einwirkungen auf den Naturhaushalt sind zu vermeiden; unvermeidbare Einwirkungen sind so zu gestalten, daß auch empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes und insbesondere der natürliche Aufbau sowie die chemische Zusammensetzung der Atmosphäre nicht geschädigt werden. Unvermeidbare Einwirkungen sind auszugleichen; nicht ausgleichbare Einwirkungen sind grundsätzlich zu unterlassen.
4. Beeinträchtigungen durch Einwirkungen auf das Klima sind zu vermeiden. Gebiete mit günstiger kleinklimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten und wiederherzustellen oder zu entwickeln.
5. Der Boden ist in seiner belebten Schicht, in seiner Substanz und in seinen spezifischen ökologischen Funktionen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Vorrangig ist die Sicherung seiner natürlichen Funktion als Filter und Pufferung, seiner Fruchtbarkeit sowie seiner besonderen Standortqualität für eine möglichst naturnahe biologische Lebensgemeinschaft.
6. Gewässer, ihre natürliche Selbstreinigungskraft sowie ihre Uferzonen sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Sie sind insbesondere durch die Erhaltung und Anlage natürlicher und naturnaher Uferstrandstreifen vor Nährstoffüberfrachtung (Eutrophierung) und Bodenabtragung (Erosion) zu schützen. Absenkungen des Wasserspiegels sowie bauliche Veränderungen an Gewässern

- sind zu vermeiden, unvermeidbare Veränderungen sind nach biologischen Methoden durchzuführen. Das Grundwasser ist vor negativen Einwirkungen zu schützen. Seine Nutzungsfähigkeit als Trinkwasser ist zu sichern.
7. In Waldgebieten ist ein ausreichender Anteil an ungenutzten Naturwaldflächen unter Schutz zu stellen. In anderen Waldgebieten ist ein ausreichender Bestand an Altholz, Lichtungen, Waldwiesen, Waldsümpfen und Saumbiotopen zu gewährleisten.
  8. Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Nieder-, Übergangs- und Hochmoore sowie Teiche, Tümpel, Weiher, Quellbereiche, Auwälder, Auegebiete, Röhrichte, Altarme von Gewässern sind als Lebensraum der dafür typischen Lebensgemeinschaften zu erhalten oder wiederherzustellen.
  9. Historische Kulturlandschaften und Landschaftsbilder von besonders charakteristischer Eigenart und Schönheit sowie Ödland, andere Trockenstandorte und Halden sind zu erhalten. In gleicher Weise ist auch die Umgebung geschützter und schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler zu erhalten, soweit der Schutzzweck dies erfordert.
  10. Die Nutzung von Naturgütern hat so zu erfolgen, daß sie nachhaltig auch für künftige Generationen zur Verfügung stehen.
  11. Beim Aufsuchen und der Gewinnung von Bodenschätzen sind dauernde Schädigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und durch Aufschüttung sind durch Förderung natürlicher Sukzession, durch Renaturierung oder durch standortgerechte Rekultivierung auszugleichen. Ersatzlebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften sind zu entwickeln.
  12. Die Inanspruchnahme von Landschaft für Bau- und Siedlungszwecke, für industrielle, infrastrukturelle und militärische Zwecke sowie für Zwecke des Sports ist nur nach Maßgabe einer Bedarfs- und Umweltverträglichkeitsprüfung zulässig und auf ein unumgängliches Maß zu beschränken.
  13. Die Bebauung soll sich Natur und Landschaft anpassen, Trassen und Verkehrswege sowie Versorgungsleitungen sind landschaftsgerecht und unter Wahrung des Schutzes der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu führen und zu bündeln. Sie sind so zu gestalten, daß ein ausreichender Austausch von Populationen untereinander möglich bleibt.
  14. Im besiedelten Bereich sind natürliche oder naturnahe Elemente sowie Grünflächen, Parks, Gärten, Wälder, Baumgruppen und Alleen zu erhalten. Bei Neuanlagen und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen ist eine standortgerechte Bepflanzung mit einheimischer Vegetation und eine möglichst naturnahe Gestaltung vorzunehmen.
  15. Die Vegetation im besiedelten und unbesiedelten Bereich, insbesondere in land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten, ist im Rahmen einer nachhaltigen Nutzung oder Pflege zu sichern. Dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation an Gewässern.
  16. Mit Grundflächen ist sparsam und schonend umzugehen. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten.
  17. Die Eignung der freien Landschaft als Erholungsraum für die Menschen ist durch geeignete Maßnahmen so zu erhalten und zu verbessern, daß hieraus keine Belastung des Naturhaushalts, der Naturgüter sowie der Schönheit von Natur und Landschaft erwächst.
    - (2) Zur Verwirklichung der bundes- und landesrechtlichen Grundsätze sind ehrenamtliche Mitarbeit sowie wissenschaftliche Forschung im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege zu fördern.
    - (3) Die Länder können weitere Grundsätze aufstellen.

## § 3

**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Naturgüter: die unbelebten (abiotischen) Faktoren Boden, Wasser und Luft sowie die belebten (biotischen) Faktoren Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen;
2. Ökosysteme: offene Systeme (Zu- und Abgang von Stoffen, Energie, Lebewesen), deren typische Bestandteile sich zwei Gruppen zuordnen lassen:

- a) unbelebte (abiotische) Faktoren, hierzu zählen Boden, Wasser und die Luft sowie die in den Ökosystemen fließenden Stoffe und Energiemengen. Zu jedem Ökosystem gehört eine typische räumliche Struktur;
- b) belebte (biotische) Faktoren, hierzu zählen erzeugende (produzierende), verbrauchende (konsumierende) und abbauende (destruierende) Organismen.

Sie gelten als funktionsfähig, wenn der für den jeweiligen Ökosystemtyp typische Artenbestand keine negativen Entwicklungstendenzen aufweist und die Populationen der Arten eine entsprechende Größe haben. Die belebten (biotischen) Faktoren müssen eine ausreichende Zahl und einen für das Ökosystem typischen Bestand aufweisen, um die für das Ökosystem prägenden Stoffkreisläufe zu gewährleisten;

3. Biozönosen: Lebensgemeinschaften bestimmter Arten, abhängig von den unbelebten (abiotischen) und belebten (biotischen) Faktoren eines Ökosystems. Die Organismen der Biozönose ste-

hen dabei in Wechselwirkung zueinander und bilden ein zur Selbstregulation fähiges System;

4. Biotope: die Lebensstätten von Tieren und Pflanzen. Sie (Biotope) sind Grundlage der jeweiligen Biozönosen;
5. nachhaltige Nutzungen von Naturgütern, wenn die für einen Lebensraum typischen Arten in entsprechend großen Populationen erhalten bleiben und keine negativen Entwicklungstendenzen feststellbar sind;
6. Einwirkungen: stoffliche oder mechanische Veränderungen der Gestalt, Struktur oder chemischen Konstitution von Ökosystemen oder ihren Teilen;
7. Tiere: auch tote Tiere oder Teile von ihnen, ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsstadien;
8. Pflanzen: auch Samen, tote Pflanzen und lebende oder tote Pflanzenteile sowie hieraus gewonnene Teile oder Erzeugnisse;
9. Tiere und Pflanzen ferner die Exemplare im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 384, S. 1);
10. Populationen: die sich selbst erhaltenden Gemeinschaften von Lebewesen einer Art innerhalb eines begrenzten Gebietes.

(2) Einheimisch sind Tier-, Pflanzen-, Pilz- oder Flechtenarten, die ihr regelmäßiges Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet oder ein regelmäßiges Sommer- oder Winterquartier im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder in geschichtlicher Zeit hatten. Einheimisch sind auch Arten, die natürlicherweise ihr Verbreitungsgebiet in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdehnen.

(3) Verwilderte oder durch menschlichen Einfluß im Geltungsbereich des Gesetzes eingebürgerte Tiere gelten als einheimische Arten, wenn sie sich in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen fortpflanzen und für die Arterhaltung ausreichend große Populationen bilden.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Inverkehrbringen das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;
2. Mitgliedstaat ein Staat, der Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist;
3. Drittland ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist.

(5) Für die Abgrenzung einer Tier- oder Pflanzen-, Pilz- oder Flechtenart ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt alle untergeordneten Ordnungsstufen der biologischen Systematik ein.

#### § 4

### Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und sich so zu verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Jedwede Naturnutzung hat sich an den in § 2 genannten Grundsätzen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zu orientieren.

(3) Naturnutzung ist naturverträglich, wenn

1. pflanzliche und tierische Produkte frei von schädlichen Rückständen und Kontaminationen sind;
2. die Naturnutzung durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, Industrie, Gewerbe oder Freizeitaktivitäten keine Belastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer mit sich bringen;
3. die freilebende Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensstätten in ihrem Bestand gesichert oder verbessert werden;
4. keine Beeinträchtigungen durch Schadstoffabgaben in die Luft, durch Lärm und Gerüche entstehen;
5. Bodenerosion und Bodenverdichtung vermieden oder verhindert werden;
6. die Bewirtschaftung nachhaltig die Bodenstruktur, die Bodenbiologie und die Bodenfruchtbarkeit sichert und deren Regenerationsfähigkeit gewährleistet.

#### § 5

### Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der im Rahmen und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (Naturschutzbehörden), soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Andere Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit zu verwirklichen. Sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

(3) Andere Behörden und öffentliche Stellen können von den Vorgaben der Naturschutzbehörde nur nach Abwägung aller Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abweichen, wenn andere überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(4) Soweit Planungen oder Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich der in Absatz 2 genannten Stellen berühren können, haben die Naturschutzbehörden diese rechtzeitig zu unterrichten, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Gebietskörperschaften stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die eine Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege haben und sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, insbesondere

1. Ufergrundstücke,
2. Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen,
3. Grundstücke, über die sich der Zugang zu nicht oder nicht ausreichend zugänglichen Wäldern, Seen, Meeresstrände ermöglichen läßt,

in angemessenem Umfang unter Schutz und ermöglichen, sofern das Schutzziel dies erlaubt, die naturverträgliche Erholung auf diesen Gebieten.

(6) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstigen Gebietskörperschaften unterstützen und führen selbst Maßnahmen zur Natur- und Umweltbildung durch.

## § 6

### Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Vorschriften Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die §§ 1 bis 5, 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 8, §§ 9, 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 15 Abs. 4, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 4, §§ 44, 45 und 46 bis 52 gelten unmittelbar.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Landschaftsplanung

## § 7

### Aufgaben der Landschaftsplanung

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend in Bund, Ländern und Gemeinden zu erarbeiten und darzustellen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidung sich auf Natur und Landschaft auswirken können. Die Inhalte der Landschaftsplanung (§ 8 Abs. 5) sind für Planungen und Maßnahmen grundsätzlich bindend.

(2) Die Landschaftsplanung ist Grundlage für die Beurteilungen der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 12. Februar 1990 (BGBl. III

2129-20) von zur Entscheidung anstehenden Maßnahmen.

(3) Abweichungen von den Inhalten der Landschaftsplanung sind nur zulässig, wenn andere Belange bei der Abwägung den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Würdigung alle Umstände im Range vorgehen. Dies ist in den Entscheidungen zu begründen.

## § 8

### Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne

(1) Die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes werden bundesweit in einem Bundeslandschaftsprogramm und für die Länder oder für Teile der Länder in Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Das Bundeslandschaftsprogramm beinhaltet Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, der die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist. Ferner enthält es überregionale länderübergreifende Planungsgrundlagen.

(2) Die Vorgaben der Landschaftsplanung, der Landschaftsrahmenpläne und Landschaftsprogramme sind verbindliche Leitlinien für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe planungsrechtlicher Vorschriften der Länder. Abweichungen von den Vorgaben der Landschaftsplanung sind zu begründen, die Naturschutzbehörden, Naturschutzverbände und Betroffene sind hier von rechtzeitig zu unterrichten, zu beteiligen und anzuhören.

(3) Das Landschaftsprogramm hat umfassende Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes für das Land darzustellen (Zustandsbeschreibung und -bewertung, Zielkonzept, Planung). Der Landschaftsrahmenplan hat die Vorgaben aus dem Landschaftsprogramm räumlich zu konkretisieren. Der Landschaftsplan hat die Zielbestimmungen der überregionalen Landschaftsrahmenplanung örtlich zu konkretisieren. Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan zeigen Möglichkeiten der naturverträglichen Nutzung auch für andere Behörden auf, die die Ziele des Naturschutzes im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit zu verwirklichen haben.

(4) Der Landschaftsplan wird nach Maßgabe der Landschaftsprogramme und des Landschaftsrahmenplans erarbeitet auf der Grundlage

1. einer Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen;
2. der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen, gliedernden und belebenden Elemente;
3. der Aufnahme besonderer Landschaftsschäden.

(5) Die Länder können bestimmen, daß im Einzelfall von der Aufstellung eines Landschaftsplanes abgesehen werden kann.

(6) Die Planungsergebnisse sind in Text und Karte mit Begründung zusammenhängend für den Planungsraum wie folgt darzustellen:

1. Der vorhandene und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft, einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen;
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Umweltqualitätsziele im Hinblick auf die Funktionen und Strukturen des Naturhaushalts;
3. die Beurteilung des vorhandenen Zustands (nach Nummer 1) nach Maßgabe der Ziele dieses Gesetzes, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte;
4. die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere
  - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft;
  - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 15;
  - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Biotope und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen freilebender Arten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten und der in § 27 genannten Biotope;
  - d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima;
  - e) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erholungsraum des Menschen;
  - f) zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen.

(7) Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind in den Landschaftsplan aufzunehmen und geben über die im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Als Entwicklungsziele kommen insbesondere die in § 2 genannten Grundsätze und Ziele in Betracht.

(8) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften, die die Grundsätze über Aufbau und Kriterien von Biotopverbundsystemen und Biotopschutz enthält. Die Länder erlassen entsprechende Vorschriften.

#### § 9

##### Zusammenwirken der Länder bei der Planung

(1) Die Länder sollen bei der Aufstellung der Programme und Pläne der §§ 7 und 8 darauf Rücksicht nehmen, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der §§ 1 und 2 in benachbarten

Bundesländern und im Bundesgebiet nicht erschwert wird.

(2) Ist eine die Grenzen eines Landes überschreitende Planung erforderlich, so sollen die benachbarten Länder bei der Erstellung der Programme und Pläne nach §§ 7 und 8 die erforderlichen Maßnahmen für die betroffenen Gebiete im Benehmen miteinander festlegen.

#### DRITTER ABSCHNITT

##### Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

#### § 10

##### Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Einwirkungen auf Grundflächen, durch die der Naturhaushalt, die Funktions- und Ertragsfähigkeit des Bodens, die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft oder das Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

(2) Einwirkungen, die zur Zerstörung oder zur Beeinträchtigung der in § 27 genannten Biotope oder eines der in §§ 16 bis 22 genannten Gebiete führen können, sind Eingriffe im Sinne des Absatzes 1. Das gleiche gilt für Handlungen, die geeignet sind, die nach § 15 Abs. 6 vorläufig gesicherten schutzwürdigen Flächen zu verändern.

(3) Die Länder können bestimmen, daß sonstige Einwirkungen als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen sind, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Sie können auch bestimmen, daß für bestimmte Biotope und Lebensräume bestimmte Eingriffe grundsätzlich untersagt sind.

(4) Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege am Ort des Eingriffs auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung und nach Ablauf der Frist keine erhebliche oder dauernde Beeinträchtigung zurückbleibt. Die Ausgleichsmaßnahmen sollten schon eingriffsvorbereitend durchgeführt werden.

(5) Eingriffe mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind nur zulässig, wenn andere Belange bei der Abwägung aller Umstände den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Wenn als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für Tiere und Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten unersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

(6) Für nicht ausgleichbare, aber vorrangige Eingriffe sind Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und

der Landschaftspflege durchzuführen. Sie können zeitlich und örtlich vom Eingriff getrennt sein.

(7) Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind in dem Umfang vorzunehmen, der erforderlich ist, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Dies schließt die Überprüfung der Erfolge der Maßnahmen ein. Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen im Einklang mit den Programmen und Plänen im Sinne der §§ 7 und 8 stehen.

(8) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können von einer Behörde, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem nach § 44 anerkannten Verein oder einem anderen geeigneten Träger gegen Erstattung der erforderlichen Aufwendungen durchgeführt werden. Sie haben dem Stand der Technik zu entsprechen und müssen im Einklang mit den Programmen und Plänen im Sinne der §§ 7 und 8 stehen.

(9) Sind die Folgen von Eingriffen weder auszugleichen noch zu ersetzen, hat der Verursacher für die der Natur und Landschaft zugefügten Schäden eine Zahlung in Geld zu leisten.

## § 11

### Verfahren

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Naturschutzbehörden. Sie müssen soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen vorgeschrieben ist, rechtzeitig vorher den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden angezeigt werden. Entscheidungen und Maßnahmen anderer Behörden werden im Einvernehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden getroffen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden selbst entscheiden. Dies gilt auch für Entscheidungen, die auf Grund der Bauleitplanung getroffen werden.

(2) Die Länder haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Verfahrensvorschriften zu erlassen, nach denen im Einzelfall bei der Vorbereitung von Vorhaben, die Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge haben können,

1. die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der voraussehbaren Beeinträchtigung gemäß § 10 Abs. 1,
2. das Vorliegen von Untersagungsgründen gemäß § 10 Abs. 7,
3. die Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigung gemäß § 10 Abs. 7,
4. die fachlichen Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 6 und 8,

untersucht, geprüft und festgestellt werden. Die für die Entscheidung wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung sind mindestens sechs Wochen vor Entscheidungen über den geplanten Eingriff zu veröffentli-

chen. Falls in der Entscheidung der Eingriff nicht nach § 10 Abs. 7 untersagt wird, ist dies schriftlich zu begründen. Die Länder regeln in diesen Verfahrensvorschriften auch das Verfahren der Beteiligung von nach § 44 anerkannten Verbänden.

(3) Die Länder erlassen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Vorschriften für die Durchführung von Verfahren nach § 10 Abs. 9 und 10.

(4) Die Länder erlassen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Vorschriften, in denen die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung festgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seitens der Eingriffsverursacher kontrolliert und gewährleistet werden können.

(5) Sobald die fachlichen Informationen über das Eingriffsvorhaben vorliegen, erlassen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden Sicherungsvorschriften für die Grundflächen, die von Eingriffen unmittelbar oder mittelbar betroffen sind oder die für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen. Diese Vorschriften sollen die vorhandene natürliche Ausstattung dieser Grundflächen oder die Eignung für Ersatzmaßnahmen gegen nachteilige Veränderungen bis zum Abschluß des Verfahrens sicherstellen. Die Länder erlassen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechende Verfahrensvorschriften.

(6) Wird auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgeschriebenen Fachplanes in Natur und Landschaft eingegriffen, so hat der Planungsträger die zum Ausgleich und zum Ersatz nicht vermeidbarer Beeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischem Begleitplan in Bild, Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans. Auch in anderen Fällen, in denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, sind diese in Bild, Text und Karte darzustellen.

## § 12

### Ergänzende Vorschriften

(1) Kommt bei Eingriffen in Natur und Landschaft, denen Entscheidungen des Bundes vorausgehen oder die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, Einvernehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nicht zustande, so entscheidet die oberste Bundesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Benehmen mit der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen obersten Landesbehörden richten ein Kataster ein, in das die Eingriffe, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich durchzuführender Erfolgskontrollen aufzunehmen sind.

(3) Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bundesumweltminister) wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates eine Verord-

nung für eine einheitliche Regelung zum Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Führung des Katasters nach Absatz 2 zu erlassen. Hierin sind insbesondere folgende Grundsätze zu regeln:

1. Ausmaß und Umfang der notwendig vorzulegenden Untersuchungen durch den Verursacher;
2. Bewertung des Eingriffs;
3. fachliche Aussagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
4. Bemessung der Ausgleichsabgabe für nach der Kompensation verbleibende Beeinträchtigungen (Restschadensabgabe);
5. Rahmenvorschriften für die Erstellung eines Katasters über die Eingriffe, Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen und Ergebnisse der Erfolgskontrollen.

### § 13

#### Duldungspflicht

(1) Die Länder können bestimmen, daß Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften zu dulden haben, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen haben auf den nach §§ 16 bis 22 festgelegten Schutzgebieten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, sofern diese von den Naturschutzbehörden durchgeführt, angeordnet oder genehmigt sind.

(3) Bei Flächen, die als Lebensstätten bedrohter Arten von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind, kann ein Enteignungsverfahren unter angemessener Ersatzleistung auf Grund zu erlassender landesrechtlicher Bestimmungen durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eingeleitet werden.

(4) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.

### § 14

#### Pflege im besiedelten Bereich

(1) Im besiedelten Bereich sind Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese Flächen im Sinne dieses Gesetzes zu bewirtschaften. Entwicklungsflächen (Sukzessionsflächen) sind zulässig und zu dulden. Bei Bepflanzungsmaßnahmen ist die einheimische standortgerechte Vegetation zu bevorzugen. Die Anwendung von Pestiziden und von Torf ist hier verboten.

(2) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

### § 15

#### Allgemeine Vorschriften

(1) Teile von Natur und Landschaft sind zum

1. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützten Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal oder
2. Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark

zu erklären, wenn ihnen auf Grund der örtlichen naturräumlichen Gegebenheiten eine herausragende Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege zukommt, wenn zur Verwirklichung dieser Ziele und Grundsätze besondere Maßnahmen des Naturschutzes erforderlich sind oder wenn die Gebiete durch solche Maßnahmen eine herausragende Bedeutung erlangen können.

(2) Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die Umweltqualitätsziele, die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die Ermächtigungen hierzu.

(3) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über

1. das Verfahren nach Absatz 1,
2. die einstweilige Sicherstellung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft,
3. ihre Registrierung und ihre Überwachung.

(4) Die Erklärungen zum Nationalpark und Biosphärenreservat ergehen im Benehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(5) Die Länder können bei regionalen Besonderheiten zusätzliche zeitlich befristete Schutzkategorien einführen, wenn es zur Erfüllung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Die Länder können weitergehende Bestimmungen zur Erfüllung des Schutzzweckes erlassen.

(6) Flächen, für die auf Grund einer Biotopkartierung eine zukünftige Schutzgebietsausweisung in Betracht kommt, können von der zuständigen Behörde für die Dauer von vier Jahren vorläufig zu schutzwürdigen Flächen erklärt werden. Die Dauer der vorläufigen Sicherung kann in begründeten Ausnahmefällen um weitere vier Jahre verlängert werden.

(7) Sofern die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch von § 15 Abs. 1 machen und Gefahr für Naturgüter im Verzug ist, kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Gebiete nach § 15 Abs. 1 Nummer 2 festsetzen.

## § 16

**Naturschutzgebiete**

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, Gefährdung, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung von Naturgütern, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe zu erlassender näherer Bestimmungen verboten. Grundsätzlich verboten ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Anwendung von organischen und anorganischen Düngemitteln, die Aufbringung von Klärschlamm, Meliorationen, Bewässerung von Flächen, die Veränderung von Gestalt und Nutzung der Flächen, die Beseitigung von Feldgehölzen, die Entnahme von wildlebenden Tieren und Pflanzen, die Störung von wildlebenden Tieren, die Beeinträchtigung durch Immissionen und die Einleitung von Stoffen in Gewässer. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Schutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

## § 17

**Landschaftsschutzgebiete**

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung oder
4. für die Erhaltung traditioneller und extensiver Landnutzungsformen

erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern und den Artenbestand negativ beeinflussen können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dies gilt insbesondere für Nutzungsänderungen, Meliorationen und Anwendung von Pestiziden. Düngemittel dürfen nur nach dem besten Stand der Technik (Nmin-Methode) angewandt werden. Beim

Erlaß von Bestimmungen nach Satz 1 sind Regelungen zur umweltschonenden Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu treffen.

## § 18

**Geschützter Landschaftsbestandteil**

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. als Element eines Biotopverbundsystemes zu dessen Schaffung, Erhaltung oder Ausweitung,
2. zur Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes,
3. zur Belebung, Gliederung oder Verbesserung des Orts- oder Landschaftsbildes,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

notwendig ist.

(2) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zu beeinträchtigen, zu zerstören, zu entfernen oder zu schädigen.

(3) Die Länder können nach Maßgabe dieses Gesetzes Landschaftselemente bestimmen, die als geschützte Landschaftsbestandteile gelten.

## § 19

**Naturdenkmale**

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
2. wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder Eigenart,
3. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen oder
4. als Element eines Biotopverbundsystemes zu dessen Schaffung, Erhaltung oder Ausweitung

erforderlich ist.

(2) Die Beseitigung, Beeinträchtigung oder Zerstörung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Veränderung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

## § 20

**Nationalparke**

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. zu mindestens zwei Drittel ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen oder sich dahin entwickeln lassen,
3. sich in einem vom Menschen nicht oder nur wenig beeinflussten Zustand befinden,
4. vornehmlich der Erhaltung eines artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes und
5. der Erhaltung, der Entwicklung oder der Wiederherstellung naturnaher Ökosysteme dienen.

(2) Die Länder stellen sicher, daß Nationalparke unter Berücksichtigung der durch ihre Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) Die Länder treffen Regelungen über die Verwaltung der Nationalparke, zur Überwachung der Einhaltung der Schutzbestimmungen und über den Einsatz von hauptamtlichen Rangern.

## § 21

**Biosphärenreservate**

(1) Biosphärenreservate sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

1. aus Flächen auf dem Lande oder an der Küste unter Einschluß süß-, brack- oder salzwasserhaltiger Ökosysteme bestehen und in ein internationales Netz gleicher Zweckbestimmung und gleicher Standards eingebunden sind und somit einem stetigen Austausch neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen,
2. einen Ökosystemtyp in einem Netz von Biosphärenreservaten aufweisen,
3. ein repräsentatives Beispiel natürlicher Ökosystemtypen darstellen,
4. einzigartige Gemeinschaften oder Flächen mit ungewöhnlichen natürlichen Merkmalen von hohem Rang aufweisen,
5. Flächen haben, die in einen natürlichen Zustand entwickelt werden können,
6. die verschiedene Nutzungen ohne Beeinträchtigung der Schutzziele zulassen,
7. für die neben Forschungs- auch Erziehungs- und Ausbildungsprogramme zu entwickeln sind, um einerseits den Schutzstatus und den Erfolg eingeleiteter Maßnahmen zu beobachten, andererseits durch Aufklärung der Bevölkerung das Schutzziel zu unterstützen,

8. in geschützte Kernzonen (Nationalpark, Naturschutzgebiete), geschützte Pflege- und Entwicklungszonen (Pufferzonen), Zonen der harmonischen Kulturlandschaft mit traditionellen Nutzungsformen und Übergangszonen (Landschaftsschutzgebiete) gegliedert sind,

9. ein ausgewogenes Verhältnis der in Nummer 8 genannten Zonen aufweisen.

## § 22

**Naturparke**

(1) Naturparke sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

1. großflächig sind,
2. zu mindestens zwei Drittel ihres Gebietes den Anforderungen an ein Landschafts- oder Naturschutzgebiet entsprechen,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzung für die Erholung besonders eignen und
4. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten dienen.

Sie sollen entsprechend gegliedert, geplant und entwickelt werden.

## § 23

**Kennzeichnung und Bezeichnung**

(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke sind zu kennzeichnen.

(2) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Geschützter Landschaftsbestandteil“, „Naturdenkmal“, „Nationalpark“, „Biosphärenreservat“ und „Naturpark“ dürfen nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden. Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Bestandteile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

(3) Darüber hinaus können Gebiete, die nach diesem Abschnitt zu schützen sind, mit Prädikaten wie „Natura 2000-Gebiet“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder „Bedeutendes Vogelschutzgebiet“ gemäß der Richtlinie 79/409/EWG oder „International bedeutsames Feuchtgebiet“ gemäß des Übereinkommens über Feuchtgebiete internationaler Bedeutung oder „Gebiet des Weltkulturerbes“ gemäß der Übereinkunft zur Erhaltung des Weltkulturerbes oder „Schutzgebiet Europäischer Wildtiere“ gemäß der Übereinkunft zum Schutz Europäischer Wildtiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) oder „Schutzgebiet wandernder Tierarten“ gemäß der Übereinkunft zum Schutz wandernder Arten wildlebender Tiere (Bonner Konvention) ausgezeichnet werden.

## § 24

**Härtefallregelung**

(1) Die Länder erlassen Bestimmungen, nach denen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die gemäß § 4 Abs. 2 wirtschaften und deren Einkommen infolge von Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften beeinträchtigt wird, Ausgleichszahlungen in Höhe der durch die Befolgung dieser Vorschriften tatsächlich verursachten Ertrags- einbußen zu zahlen sind, wenn die Befolgung der Vorschriften ohne Ausgleichszahlung eine Härte darstellen würde.

(2) Die Länder erlassen ferner Bestimmungen, nach denen zugunsten von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Betriebsflächen mehr als 5 vom Hundert durch Ge- und Verbote oder Nutzungsauf- lagen eingeschränkt sind, Verfahren zur Bodenneu- ordnung durchgeführt werden können, mit dem Ziel, eine vom Antragsteller nachgewiesene wesentliche Beein- trächtigung der Existenzfähigkeit seines Betriebes durch naturschutzrechtliche Vorschriften zu vermei- den oder nachträglich zu mindern.

**FÜNFTER ABSCHNITT****Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten**

## § 25

**Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes**

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, der Pilze und Flechten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz schließt auch die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tier- arten, Pilzen und Flechten an geeigneten Lebensstät- ten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein. Der Erhaltung von Arten ist Vorrang vor Ansied- lung zu gewähren.

(2) Die Lebensräume und Lebensstätten der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten, Pilze und Flech- ten sind außer durch Maßnahmen nach dem Zweiten und Vierten Abschnitt dieses Gesetzes auch durch andere geeignete Maßnahmen zu erhalten, zu pfle- gen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

(3) Bund und Länder unterstützen und fördern die internationalen Bemühungen und Verpflichtungen im Artenschutz.

## § 26

**Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz**

(1) Alle Tier- und Pflanzenarten, einschließlich aller Pilz- und Flechtenarten im Sinne dieses Gesetzes, gelten als geschützt.

(2) Es ist verboten,

1. ohne wichtigen Grund wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten oder ihre Bestände auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
2. wildlebende Tiere ohne wichtigen Grund zu beun- ruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, Zufluchtsstätten oder Nahrungsgrundlagen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. Lebensstätten von wildlebenden Tieren oder wild- wachsenden Pflanzen vorsätzlich oder fahrlässig zu zerstören oder zu beeinträchtigen, die Boden- decke oder den Pflanzenwuchs zu entfernen oder abzubrennen,
4. gentechnisch veränderte Bakterien, Flechten, Pilze, Pflanzen oder Tiere in Ökosysteme freizuset- zen,
5. biotechnisch veränderte Bakterien, Flechten, Pilze, Pflanzen oder Tiere in Ökosysteme freizusetzen, es sei denn, der Nachweis der Ungefährlichkeit für Ökosysteme und die menschliche Gesundheit kann erbracht werden,
6. Tiere und Pflanzen in Besitz zu nehmen, zu erwer- ben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben, sie zu be- oder verarbeiten oder sonst zu verwen- den,
7. Tiere und Pflanzen abzugeben, anzubieten, zu veräußern oder sonst in Verkehr zu bringen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Rahmen einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundes- rates bestimmte Tiere, Pflanzen, Flechten oder Pilze von den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 und den Verboten des § 26 Abs. 2 auszunehmen. In dieser Rechtsverordnung (BundesartennutzungsVO) sind ferner zu regeln:

1. die Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildle- bende Tiere zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen,
2. der Handel, die Haltung, das Inverkehrbringen, das Feilhalten von Tieren oder Pflanzen oder Teil- en davon,
3. die Einfuhr, die Herstellung, den Besitz, das Anbie- ten, Feilhalten, Inverkehrbringen und die Verwen- dung von bestimmten Geräten, Mitteln oder Vor- richtungen, mit denen wildlebende Tiere be- kämpft, gefangen oder getötet werden können,
4. Ausnahmen für wissenschaftliche oder Lehr- zwecke.

(4) Soweit der Bundesminister für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit von der Ermächtigung des Absatzes 3 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen.

(5) Abweichend von Absatz 2 ist es zulässig, tot aufgefundenen Tiere und Pflanzen der Natur zu entnehmen und an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Die Behörde entscheidet über die weitere Verwendung.

(6) Abweichend von den Verboten des Absatzes 2 ist es ferner zulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können. Im übrigen sind sie an die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden bestimmten Stellen abzugeben.

(7) Die Länder können weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 zulassen, soweit dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. zum Zwecke der Forschung, der Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung

erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Arten- und Biotop-schutzes nicht entgegenstehen.

#### § 27

##### Schutz bestimmter Biotope

(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig:

1. Wattflächen, Quellfluren, Salzwiesen, naturnahe Dünen und Strandwälle, Fels- und Steilküsten;
2. Quellen, Quellmoore, Quellfluren, Kalktuffbänke mit ihrer jeweiligen Randvegetation;
3. naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte einschließlich ihrer Mündungsarme und Altwässer;
4. Stehende Gewässer (Tümpel, Teiche, Weiher, Seen) einschließlich ihrer Verlandungszonen;
5. Hoch-, Übergangs-, und Niedermoore;
6. Klein- und Großseggensümpfe, Großröhrichte;
7. Feucht- und Naßwiesen (wechselfeuchte Wiesen und Weiden);
8. natürliche Salzstellen im Binnenland;
9. Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden;
10. offene Binnendünen;
11. Felsrasen, Felsheiden, Feldgebüsche, Hang- und Blockschuttgebüsche, Steinschutt- und Geröllhalden mit ihrer Vegetation;

12. alpine Rasen, offene Felsbildungen, Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich;
13. wechselfeuchte Auenwälder der Bäche und Flüsse, Sumpf- und Bruchwälder mit ihrer Mantel-, Saum- und Verlichtungsvegetation;
14. Traubeneichen-, Trocken-, Eichen-Hainbuchen-, Elsbeeren-Eichen-, Orchideen-, Buchen-, Steppenheide-, Eichen-Birken-, Hainsimsen-Buchen-, Flachland-Eichen-Buchen-, Buchen-Tannen-, Bruch-, Auen-, Hochmoorkiefer- und Schneeheide-Kieferwälder;
15. Knicks, Hecken und Feldgehölze;
16. alte Waldbestände, Parks, Friedhöfe mit Baum- und Strauchbestand;
17. sonstige Ödlandflächen.

(2) Die Länder sollen Verzeichnisse dieser Biotope erstellen. Sie können weitere Biotope den in Absatz 1 genannten gleichstellen.

(3) Die Länder treffen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geeignete Maßnahmen, um die ökologische Beschaffenheit der in Absatz 1 genannten Biotope unabhängig von ihrer Größe sicherzustellen. Sie berichten über diese Aktivitäten im Rahmen der Berichterstattung nach § 44 Abs. 2.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (BiotopschVO) mit Zustimmung des Bundesrates die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, insbesondere der in Absatz 1 genannten, sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Übereinstimmung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (ABl. Nr. L 206/7) zu regeln.

(5) Wird durch Beschränkungen des § 27 dieses Gesetzes den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundflächen ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der für den Betroffenen eine Härte bedeutet, so kann dem Betroffenen ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechtes gewährt werden.

#### § 28

##### Ein- und Ausfuhr

(1) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, ohne die nach Artikel 5 Abs. 1 oder 2, Artikel 10 oder 12 dieser Verordnung vorgeschriebenen Genehmigungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente (Dokumente) aus einem Drittland einzuführen, in ein Drittland auszuführen oder aus dem Meer einzubringen.

(2) Als vorgeschriebene Dokumente im Sinne des Absatzes 1 gelten:

1. im Falle der Einfuhr von Tieren und Pflanzen der nicht im Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens oder Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten auch eine Einfuhrbescheinigung nach Artikel 10 Abs. 2 dieser Verordnung,

2. im Falle der Ausfuhr von Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind, auch

- a) eine Bescheinigung nach Artikel 22 e der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente (ABl. EG Nr. L 344, S. 1) oder
- b) ein Pflanzengesundheitszeugnis.

Die Einfuhrbescheinigung wird erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erfolgt. Bei der Wiederausfuhr aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind, ist zusätzlich die Ausfertigung einer vergleichbaren Ausfuhrgenehmigung des Ursprungsstaates vorzulegen, wenn er nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

(3) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, ohne die nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 vorgeschriebenen Dokumente aus einem Mitgliedstaat einzuführen oder in einen Mitgliedstaat auszuführen.

(4) Die zuständigen Zollstellen sind nicht verpflichtet, Vorerwerbsbescheinigungen nach Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 als vorgeschriebene Dokumente im Sinne der Absätze 1 und 2 anzuerkennen, wenn begründete Zweifel bestehen, daß die bescheinigten Tatsachen zutreffen.

(5) Es ist verboten, Tiere und Pflanzen der nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden nach § 26 Abs. 1 geschützten Arten ohne Genehmigung nach § 30 ein- oder auszuführen. Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind, dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden, wenn ein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt wird.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 5 dürfen Tiere und Pflanzen zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne die dort genannten Dokumente und Genehmigungen ein- oder ausgeführt werden, wenn der zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß

1. im Falle des Absatzes 1 die in Artikel VII Abs. 3 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Voraussetzungen für eine Ein- oder Ausfuhr ohne Dokumente vorliegen,
2. im Falle des Absatzes 5 die Tiere oder Pflanzen regelmäßig gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind.

Satz 1 gilt nicht für lebende Tiere.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 5 ist ferner die Durchfuhr durch den Geltungsbereich des Gesetzes ohne die dort genannten Dokumente und Genehmigungen zulässig. Im Falle des Absatzes 1 jedoch nur, wenn ein von der Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates ausgestelltes Ausfuhrdokument vorgelegt

wird. Die Durchfuhr schließt eine notwendige Umladung unter zollamtlicher Überwachung ohne weiteren als den durch die Beförderung oder die Umladung bedingten Aufenthalt ein.

## § 29

### Ermächtigungen zum Erlaß weiterer Ein- und Ausfuhrvorschriften

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ein- oder Ausfuhr

1. von Tieren oder Pflanzen bestimmter Arten, die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, oder bestimmter Population solcher Arten abweichend von § 28 Abs. 1 oder 3 allgemein zu verbieten oder zusätzlich von einer Genehmigung nach § 30 abhängig zu machen, soweit dies aus einem der in Artikel 15 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Gründe erforderlich ist,
2. von Tieren oder Pflanzen bestimmter, nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegender nichtheimischer Arten oder Populationen zu verbieten oder von einer Genehmigung nach § 30 abhängig zu machen, soweit dies wegen der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder der Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten erforderlich ist,
3. von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, aber nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegen, von der Vorlage der nach diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Dokumente abhängig zu machen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen erforderlich ist.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 ohne das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; die Rechtsverordnungen treten drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(3) § 28 Abs. 7 gilt entsprechend für Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1. Für Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt auch § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 entsprechend.

## § 30

### Ein- und Ausfuhrgenehmigungen

(1) Eine nach § 28 Abs. 5 oder einer Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung wird nur für

1. Tiere, die gezüchtet, oder Pflanzen, die durch Anbau gewonnen worden sind,
  2. aus Pflanzen gewonnene Erzeugnisse,
  3. Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Forschung oder Lehre bestimmt sind,
  4. Tiere oder Pflanzen, die für Zwecke der Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung bestimmt sind,
- erteilt.

(2) Die Erteilung der Genehmigung setzt ferner voraus, daß die Tiere und Pflanzen rechtmäßig der Natur entnommen, gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind, und

1. im Falle der Einfuhr

- a) von Tieren oder Pflanzen, die der Natur entnommen worden sind, den Namen, den Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art nicht nachteilig beeinflußt,
- b) lebender Tiere gewährleistet ist, daß der vorgeordnete Empfänger über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt, die den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen, und die Tiere fachgerecht betreut und gepflegt werden,
- c) die Ausfuhren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes erfolgen und
- d) sonstige Belange des Artenschutzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes, insbesondere die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder einer Gefährdung des Bestandes oder Verbreitung heimischer wildlebender Tiere oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten, sowie Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2, Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen;

2. im Falle der Ausfuhr

- a) lebender Tiere gewährleistet ist, daß die Vorbereitungen für den Transport und die Versendung in Übereinstimmung mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt und
- b) keine Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote entgegenstehen.

(3) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, soweit dies nicht offensichtlich ist; im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a genügt die Glaubhaftmachung. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht im Bundesanzeiger das Muster für einen Vordruck bekannt, auf dem die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung zu beantragen ist.

§ 31

**Zuständigkeiten**

(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind

1. der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens),
2. das Bundesamt für Naturschutz entsprechend seiner Zuständigkeit im Warenverkehr mit Tieren und Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens,
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83.

(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe b des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist das Bundesamt für Naturschutz.

(3) Zuständig sind ferner

1. der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die in Artikel 7 Satz 1, Artikel 8 Buchstabe e, Artikeln 16 bis 19 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Aufgaben,
2. die für die Einfuhrabfertigung zuständige Zollstelle für die Erteilung von Einfuhrbescheinigungen nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83,
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden, für die in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, in Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 sowie in Artikel VI Abs. 7 und Artikel VII Abs. 2, 3, 5 bis 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens genannten Aufgaben, soweit sich aus Absatz 1 Nr. 3 nichts anderes ergibt,
4. das Bundesamt für Naturschutz entsprechend seiner Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Tieren und Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes für alle übrigen Aufgaben nach den Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83 sowie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, mit Ausnahme der in Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 genannten Aufgaben.

(4) Zuständig für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen nach § 30 oder einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3 für andere Verwaltungsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr ist das Bundesamt für Naturschutz entsprechend seinen Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Tieren und Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

### § 32

#### Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen sowie von Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, die einer Ein- und Ausfuhrregelung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegen, mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln; soweit es erforderlich ist, kann er dabei auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Beabsichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Musterproben vorsehen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein- und Ausfuhr abgefertigt werden.

### § 33

#### Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

(1) Tiere und Pflanzen sind zur Ein- oder Ausfuhr unter Vorlage der nach § 28 Abs. 1 oder 5 einer Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 für die Ein- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 32 Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die nach § 28 Abs. 3 vorgeschriebenen Dokumente sind der zuständigen Zollstelle auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere ist der abfertigenden Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vorher mitzuteilen.

### § 34

#### Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu Arten oder Populationen gehören, deren Ein- oder Ausfuhrbeschränkung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegt, kann sie die Tiere oder Pflanzen auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben; sie kann sie auch dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle den Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten deutschen unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, daß die Tiere oder Pflanzen nicht zu den Arten oder Populationen gehören, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder dieses Abschnittes unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt, daß sie ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so werden sie von der Zollstelle beschlagnahmt. Beschlagnahmte Tiere oder Pflanzen können dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes überlassen werden. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollstelle die Einziehung an; die Zollstelle kann die Frist angemessen, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten verlängern. Wird festgestellt, daß es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt wird, daß der Ein- oder Ausfuhr Vermarktungs- oder sonstigen Verkehrsverbote entgegenstehen.

(4) Werden beschlagnahmte oder eingezogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird der Erlös an den Eigentümer ausgezahlt, wenn er nachweist, daß ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder die Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös entschädigt.

(5) Werden Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt oder eingezogen, so werden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung, dem Ein- oder Ausfuhrer auferlegt; kann er nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, die

die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, bekannt waren oder bekannt sein mußten.

(6) Die Beschlagnahme und die Einziehung nach den Absätzen 2 und 3, die Versagung der Auszahlung des Veräußerungserlöses oder der Entschädigung nach Absatz 4 sowie die Auferlegung von Kosten nach Absatz 5 können mit den Rechtsbehelfen angefochten werden, die in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und einer Einziehung zulässig sind.

### § 35

#### Kosten

(1) Für die Amtshandlung nach den Vorschriften dieses Abschnittes erheben die Bundesämter Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei festzusetzende Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend von Verwaltungskosten vom Gesetz geregelt werden.

### § 36

#### Nachweispflicht, Einziehung

(1) Wer

1. lebende Tiere oder Pflanzen in den besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsform oder im wesentlichen vollständig erhaltene, tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder
2. ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten oder der in Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten oder ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, daß er oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor dem 31. August 1980 in Besitz hatte.

(2) Auf Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die dem persönlichen Gebrauch oder Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 1987 erworbene Tiere oder Pflanzen, die dem persönlichen Gebrauch oder Hausrat dienen, genügt anstelle des Nachweises nach Absatz 1 die Glaubhaftmachung.

(3) Soweit für den Nachweis nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis mit diesen Dokumenten zu führen. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Tiere oder Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis oder die erforderliche Glaubhaftmachung nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden eingezogen werden. § 34 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

### § 37

#### Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den nach § 31 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83 dieses Abschnittes oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich, die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen nach § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 38

#### Tiergehege

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch das Betreten von Wald und Flur oder Zugang zu Gewässern und zur hervorragenden Landschaftsteilen in unangemessener Weise eingeschränkt werden,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges sowie die Ernährung, Pflege und die Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen und
3. Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

(2) Zusammen mit den Genehmigungen soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entscheiden.

(3) Das Nähere regeln die Länder, insbesondere können sie die Genehmigungen von weitergehenden

Voraussetzungen abhängig machen, für bestimmte Tiergehege allgemeine Ausnahmen zulassen oder Bestimmungen für eine Übergangsregelung treffen.

### § 39

#### Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“, „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde geführt werden.

### § 40

#### Sonstige Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der nach § 26 Abs. 1 geschützten Arten oder der im Anhang III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Fassung des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aufgeführten Arten erwerben, be- oder verarbeiten oder in den Verkehr bringen, zu erlassen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere Vorschriften enthalten über

1. den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen,
2. den Gegenstand und den Umfang der Aufzeichnungspflicht,
3. die Dauer der Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen,
4. die Überprüfung der Aufzeichnung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Kennzeichnung wildlebender Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken,
2. die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Ein- oder Ausfuhr oder für den Nachweis nach § 36,
3. die Erteilung von Bescheinigungen über die Züchtung, den Anbau, die rechtmäßige Entnahme aus der Natur oder den sonstigen rechtmäßigen Erwerb von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 36,
4. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote.

(3) Soweit der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächti-

gung nach den Absätzen 1 bis 3 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen. Regelungen über die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen zur Erleichterung der Überwachung der Ein- und Ausfuhr sind hiervon ausgenommen.

### § 41

#### Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt können der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auch zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Artenschutzes oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen erlassen.

### § 42

#### Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83 dieses Abschnittes oder von Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt erforderlich sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

## SECHSTER ABSCHNITT

### Natur- und Umweltbeobachtung und Erholung in Natur und Landschaft

### § 43

#### Betreten der Flur

(1) Das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

(3) Weitergehende Vorschriften der Länder und Befugnisse zum Betreten von Teilen der Flur bleiben unberührt.

## § 44

**Natur- und Umweltbeobachtungspflicht**

(1) Die Natur- und Umweltbeobachtung ist Aufgabe des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) Zweck der Natur- und Umweltbeobachtung ist es, den allgemeinen Zustand des Naturhaushaltes, seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt sowie Art, Umfang und Auswirkungen von Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushaltes fortlaufend und umfassend zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten.

(3) Bund und Länder unterstützen sich gegenseitig bei der Natur- und Umweltbeobachtung. Sie sollen ihre Maßnahmen der ökologischen Natur- und Umweltbeobachtung nach Absatz 2, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Rahmengesetzen des Bundes, aufeinander abstimmen.

(4) Die Länder übermitteln dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bundesminister) die von ihnen im Zusammenhang mit der Ausführung von Bundesgesetzen oder der Durchführung von Rahmengesetzen erhobenen Informationen und Daten im Sinne des Absatzes 2. Die zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesminister die von ihnen ermittelten Daten und Informationen im Sinne des Absatzes 2.

(5) Die Länder übermitteln dem Bundesminister die zur Durchführung von Informations- und Berichtspflichten des Bundes gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Daten und Informationen.

(6) Die Ergebnisse der Natur- und Umweltbeobachtung sind bei der naturschutzrechtlichen Fachplanung der §§ 7 und 8 zu berücksichtigen.

(7) Bund und Länder fördern die private Natur- und Umweltbeobachtung und berücksichtigen deren Erkenntnisse bei ihrer Berichterstattung.

## § 45

**Natur- und Umweltbeobachtung des Bundes**

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit faßt die nach § 44 Abs. 4 übermittelten Daten und die in repräsentativen Räumen durch eigene Erhebung gewonnenen Informationen und Daten in einem Umweltinformationssystem „Ökologische Umweltbeobachtung des Bundes“ zusammen. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit legt dem Deutschen Bundestag im Abstand von zwölf Monaten einen Natur- und Umweltbericht vor. Das Umweltinformationssystem schließt eine Umweltprobenbank, in der bei Probenahmen anfallende ausgewählte Materialien zur Sicherung der Informationen und Daten unter Bezeichnung von Ort und Zeit der Probenahme dauerhaft eingelagert werden, ein.

(2) Die in der ökologischen Umweltbeobachtung des Bundes erfaßten Informationen und Daten stehen den nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie den nach § 46 anerkannten Vereinen für ihre satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates im Rahmen einer Rechtsverordnung Verfahrensvorschriften zur Datenerhebung und -übermittlung, insbesondere über die Probenahmen-, Analyse-, Beobachtungs-, und Berechnungsverfahren bei eigenen Erhebungen nach Absatz 1. Er legt die erforderlichen Beobachtungs- und Probenahmeflächen im Benehmen mit den obersten Landesbehörden für Naturschutz- und Landschaftspflege fest.

## SIEBENTER ABSCHNITT

**Mitwirkung von Verbänden,  
Straftatbestände, Ordnungswidrigkeiten  
und Befreiungen**

## § 46

**Mitwirkung von Verbänden**

(1) Einem rechtsfähigen Verein ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten und übrigen Unterlagen zu geben

1. bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 7 und 8,
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes sowie in Raumordnungsverfahren im Sinne des § 6a des Raumordnungsgesetzes,
4. vor der Bestimmung der Planung und Linienführung von Bundeswasserstraßen nach § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und Bundesfernstraßen und Landesstraßen für den Regionalverkehr nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften der Länder,
5. vor Befreiung von Ver- und Geboten, die zum Schutz von Gebieten gemäß der §§ 16 bis 22 erlassen sind, sowie vor der Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall für Maßnahmen im Sinne des § 26 Abs. 7,
6. vor der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesberggesetzes,
7. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 10 verbunden sind; soweit er nach § 46 Abs. 3 dieses Gesetzes oder nach § 29 Abs. 2 in der bis zum (Inkrafttreten dieser Fassung) geltenden Fassung

anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem für die Anerkennung maßgebenden satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt wird.

(2) Die nach Absatz 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 3 mitwirkungsberechtigten Verbände sind von den zuständigen Behörden oder Stellen über die Vorhaben und Planungen sowie die Einleitung von Verwaltungsverfahren im Sinne des Absatzes 1 rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen. Den Vereinen ist eine angemessene Frist für ihre Stellungnahme einzuräumen. Über den Inhalt und die wesentlichen Gründe, auf denen die Entscheidungen beruhen, sind die Vereine schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht für Vereine, die innerhalb der ihnen eingeräumten Frist von ihrem Recht auf Mitwirkung keinen Gebrauch gemacht haben. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß.

(3) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt und ist befristet auf fünf Jahre. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung und seiner bisherigen Tätigkeit als Hauptzweck dauernd, ideell, unmittelbar und hauptsächlich die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ihre wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Grundlagen fördert,
2. als gemeinnützig anerkannt ist und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist,
3. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der das ganze Bundesgebiet einschließt,
4. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
5. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet, dabei sind Art und Umfang seiner Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jeder Person ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

(4) Die Anerkennung nach § 46 kann bei Verstößen gegen die Ziele dieses Gesetzes oder bei Wegfall einer der Anerkennungsgründe aberkannt werden.

#### § 47

##### Verbandsklage

(1) Ein nach § 46 Abs. 3 anerkannter Verein kann Rechtsschutz nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung beantragen, ohne daß eine Verletzung eigener Rechte vorliegt, wenn er geltend macht, daß der Erlaß, die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes an Vorschriften dieses Gesetzes, des betreffenden Landesnaturschutzgesetzes oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften oder anderer Rechtsvor-

schriften, die auch den Belangen des Naturschutzes zu dienen bestimmt sind, widerspricht.

(2) Unter der Voraussetzung des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung kann ein solcher Verband auch die Gültigkeit von Rechtsvorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes gerichtlich überprüfen lassen, ohne daß ein eigener Nachteil vorliegt oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Dies gilt auch für die Aufhebung von Rechtsvorschriften des § 47 VwGO. Bebauungspläne nach §§ 8 bis 13 BauGB sind entsprechend Satz 1 überprüfbar, sofern sie Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglichen.

(3) Rechtsbehelfe nach den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn der Verband

1. dadurch in seinen satzungsmäßigen Aufgaben berührt wird und
2. sich im Falle des Erlasses eines Verwaltungsaktes nach Absatz 1 oder einer Rechtsvorschrift nach Absatz 2 in der Sache geäußert hat oder ihm keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(4) Das Klagerecht nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht gegeben, wenn die behördliche Entscheidung auf Grund eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens ergangen ist oder in einem solchen bestätigt worden ist.

#### § 48

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 26 Abs. 1 und 2 handelt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen des Artikels 2 Buchstaben b und c der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 Tiere oder Pflanzen gegen Artikel 5 der Verordnung eingeführt worden sind,
4. entgegen § 33 Abs. 2 die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere der abfertigenden Zollstelle nicht rechtzeitig mitteilt,
5. den Nachweispflichten gemäß § 36 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
6. den Aufzeichnungspflichten gemäß § 40 Abs. 1 nicht nachkommt,
7. der Anzeigepflicht nach § 28 Abs. 6, § 36 Abs. 3 nicht nachkommt,
8. entgegen § 37 Abs. 1 eine Auskunft nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 37 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder Unterlagen nicht vorlegt,
9. entgegen § 38 Abs. 1 Tiergehege ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder betreibt,
10. entgegen § 39 die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“, „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergar-

ten", „Tierpark“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 10 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Deutsche Mark geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens das Doppelte des durch die ordnungswidrige Handlung angestrebten wirtschaftlichen Gewinns.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 und im Fall einer Zuwiderhandlung entsprechend des Absatzes 1 Nr.2 sowie gegen eine nach § 32 Abs. 2 erlassene Rechtsverordnung das zuständige Hauptzollamt,
2. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(4) § 42 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

#### § 49

##### **Straftaten**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 26 Abs. 1 und 2 handelt,
2. die in § 47 genannten Handlungen vorsätzlich begeht,
3. entgegen § 27 Abs. 1 handelt,
4. wiederholt gewerbsmäßig gegen die in § 47 genannten Vorschriften verstößt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

#### § 50

##### **Einziehung**

Ist eine Straftat nach § 48 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 47 begangen worden, so sind

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind,

einzuziehen. § 74 des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

#### § 51

##### **Geldleistungen, gemeinnützige Verbände**

Bei der Bestimmung des Empfängers von Geldleistungen nach § 56 b Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuches und § 53a Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung sollen die Gerichte gemeinnützige Verbände, deren satzungsmäßige Aufgabe Naturschutz ist und deren Mitglieder und Mitarbeiter im Verband überwiegend ehrenamtlich tätig sind, vorrangig berücksichtigen.

#### § 52

##### **Übergangsvorschriften**

(1) Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, sind nach den vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften zu Ende zu führen.

(2) § 46 findet keine Anwendung auf Verwaltungsakte und Rechtsvorschriften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben bzw. veröffentlicht worden sind, oder bei Verwaltungsakten und Rechtsvorschriften, deren Erlaß bzw. Veröffentlichung ein Verfahren vorausging, in denen eine Mitwirkung der Verbände nicht vorgesehen war.

#### § 53

##### **Anpassung der Landesgesetze**

Soweit in diesem Gesetz keine anderen Fristen bestimmt sind, haben die Länder ihre Gesetze und Verordnungen, die den Naturschutz und die Landschaftspflege regeln, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten den gesetzlichen Regelungen dieses Gesetzes anzupassen.

#### Artikel 2

##### **Bekanntmachung**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt den Wortlaut des Bundesnaturschutzgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

#### Artikel 3

##### **Inkrafttreten**

Das Bundesnaturschutzgesetz tritt am Tage der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Bundesartenschutzverordnung,
2. nach Verabschiedung einer Bundesartennutzungsverordnung durch den Bundesumweltminister mit Zustimmung des Bundesrates tritt das Bundesjagdgesetz in seiner letztgültigen Fassung außer Kraft.

**Artikel 4****Wegfall des Bundesjagdgesetzes**

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert am 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1018), tritt außer Kraft mit dem Inkrafttreten einer Bundesartennutzungsverordnung (BANutzVO) nach § 26 Abs. 3. Gleichzeitig treten ebenfalls die nach dem Bundesjagdgesetz erlassenen Verordnungen außer Kraft.

**Artikel 5****Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um Absatz 4 ergänzt:

„(4) Wasser ist sparsam zu verwenden.“

2. § 3 (Benutzungen) wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die fischereiwirtschaftliche Nutzung von Gewässern gilt als Benutzung im Sinne dieses Gesetzes.“

3. § 23 (Gemeingebrauch) wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Der Gebrauch von Gewässern ist so zu gestalten, daß ihre Funktionsfähigkeit als Ökosystem im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz gesichert ist.“

**Artikel 6****Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile, Beeinträchtigungen oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Naturgüter (im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG), das Klima oder die Nachbarschaft herbeizuführen.“

2. § 3 Abs. 3 wird mit folgendem Satz ergänzt:

„Luftverunreinigungen durch landwirtschaftliche Tierhaltung sowie durch Verbrennungsmotoren gelten ebenfalls als Emissionen im Sinne dieses Gesetzes.“

3. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile, Beeinträchtigungen oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Naturgüter (im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG), das Klima oder die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.“

4. § 5 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile, Beeinträchtigungen oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Naturgüter (im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG), das Klima oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.“

5. § 21 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. um schwere Nachteile, bedeutende Beeinträchtigungen oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Naturgüter (im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG), das Klima oder die Nachbarschaft zu verhüten oder zu beseitigen.“

**Artikel 7****Änderung des Raumordnungsgesetzes**

Das Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1883) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 12 wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

„12. Die Eignung der freien Landschaft als Erholungsraum für die Menschen ist durch geeignete Maßnahmen so zu erhalten und zu verbessern, daß hieraus keine Belastung des Naturhaushalts, der Naturgüter sowie der Schönheit von Natur und Landschaft erwächst.“

2. § 2 Nr. 13 wird neu eingeführt:

„13. Die Raumordnung dient auch zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes und hat diese maßgeblich zu berücksichtigen.“

3. § 6 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Landschaftsplanung nach Bundesnaturschutzgesetz und der Raumordnung übereinstimmen.“

**Artikel 8****Änderung des Baugesetzbuches**

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(4) Die Bauleitplanung hat die Erfordernisse der Landschaftsplanung nach Bundesnaturschutzgesetz, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und der Landesplanung zu verwirklichen.“

2. § 5 Abs. 2 wird mit folgender Nummer 11 ergänzt:

„11. die Flächen, die als Ausgleichs- oder Ersatzflächen auf Grund der Eingriffsregelung nach § 10 Bundesnaturschutzgesetz festzulegen sind.“

**Artikel 9****Änderungen im Bundeswaldgesetz**

Das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Nummer 1 durch folgende Fassung ersetzt:

„1. Die Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes im bewaldeten Bereich zu verwirklichen und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit des Ökosystemes Wald zu sichern,“.

2. § 1 Nr. 2 wird gestrichen.

3. § 1 Nr. 3 (alt) wird zu Nummer 2 (neu).

4. § 11 Satz 1 wird ersetzt durch folgende Fassung:

„Wald soll im Sinne des § 1 Nummer 1 bewirtschaftet werden. Die Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes sind gleichzeitig die Bewirtschaftungsleitlinien für die bewaldeten Flächen.“

**Artikel 10****Änderung des Düngemittelgesetzes**

Das Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Düngemittel dürfen nur nach dem besten Stand der Technik (Nmin-Methode) angewandt werden.“

**Artikel 11****Wegfall der Bienenschutzverordnung**

Die Bienenschutzverordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 796), entfällt.

Bonn, den 13. Januar 1993

**Dr. Klaus-Dieter Feige**  
**Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

## Begründung

### 1. Allgemeines

Das im Jahr 1976 verabschiedete Bundesnaturschutzgesetz leistete bisher keinen Beitrag, eine noch nie dagewesene anthropogene Naturzerstörung aufzuhalten. Die bislang einzige Novellierung des Gesetzes im Jahr 1986 brachte nur marginale Verbesserungen im restriktiven Artenschutz. Den Ursachen der Ökosystemzerstörung durch die Nutzung der Naturgüter Arten, Boden, Wasser und Luft wird das geltende Gesetz mit seinen Regelungen keinesfalls gerecht. Die bisherigen Regelungen reichen nicht aus, umweltbelastende und naturzerstörende Effekte der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu vermeiden oder weiteren Flächenverbrauch durch Siedlungsmaßnahmen oder Straßenbau zu verhindern.

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt mit seiner Anleihe aus dem Reichsnaturschutzgesetz des Jahres 1935 lediglich eine Vorschrift dar, die bestimmte Arten vor dem direkten Zugriff beispielsweise durch Nachstellung, Einfangen, Abpflücken oder Ausreißen schützen soll. Und zwar nur seltene oder bedrohte Arten, wobei erst einmal der wissenschaftliche Beweis der Bedrohung einer Art erbracht werden muß. Selbst in dieser engen Zielbestimmung des Schutzes vor dem Zugriff auf bestimmte Arten ist das Gesetz in seiner Wirksamkeit dadurch geschwächt, daß bestimmte Arten dem Geltungsbereich dieses Gesetzes entzogen und dem Jagdrecht unterstellt werden.

Die wichtigere Schwachstelle im geltenden Gesetz aber ist die Tatsache, daß vor allem land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von den Regelungen dieses Gesetzes generell freigestellt werden. So kann es zu grotesken Situationen kommen, daß das Abpflücken einer Orchidee bei Strafe verboten ist, die Umwandlung ihres Standortes in Ackerland und damit die Vernichtung ihres Lebensraumes ohne Sanktion bleibt und schon gar nicht verhindert wird.

Die Grundkonstruktion des geltenden Gesetzes ist streng anthropozentrisch/utilitaristisch orientiert. In diesem Sinne muß natürlich die Nutzung von Naturgütern — gleichgültig in welcher Form und mit welcher Intensität — als mit den Zielen dieses Gesetzes als vereinbar erklärt werden, um etwaige Abwägungsprozesse zugunsten dieser Naturnutzungen entscheiden zu können. Die Praxis der vergangenen 16 Jahre zeigt eindeutig, daß das Gesetz hervorragend in diesem Sinne funktioniert hat und deswegen der Naturzerstörung und Umweltbelastung nichts entgegenzusetzen konnte. In diesem Sinne wirken nicht nur die sogenannten Unberührtheitsklauseln für andere nutzungsorientierte Fachgesetze, sondern auch diverse Einvernehmensregelungen mit Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Finanzminister.

Als besonders problematisch erweist sich der Umstand, daß das geltende Gesetz als Nachsorgegesetz konzipiert ist. Die konsequente anthropozentrisch/utilitaristische Ausrichtung des Bundesnaturschutzgesetzes schreibt vor, daß Tiere und Pflanzen nur dann zu schützen sind, wenn sie für den Menschen von Nutzen sind. Aus diesem Grund ist auch die „Leistungsfähigkeit“ des Naturhaushaltes zu erhalten, und damit nur solche Arten zu schützen, die für diese Leistungsfähigkeit, nämlich die Nutzungsfähigkeit durch den Menschen, von Bedeutung sind. Diese Auffassung, die in verschiedenen Bewertungen des geltenden Gesetzes zum Ausdruck kommt, geht aber an wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Funktionen und Wirkungsgefüge von und in Ökosystemen völlig vorbei und unterstellt, daß einige der 48 000 einheimischen Arten entbehrlich seien. Dies kann aber für die Funktionsfähigkeit von Ökosystemen und ihrer nachhaltigen Beständigkeit nicht akzeptiert werden.

Aus diesen Gründen ist eine vollständige Neukonstruktion des Bundesnaturschutzgesetzes notwendig. Hierzu gehört die Einführung eines biozentrischen Zielbestimmungsmodells und der Gewährung eines Schutzes an sich für die Naturgüter.

Ferner sind Regelungen und Reglementierungen für die Nutzung der Naturgüter zu treffen.

Da eine Zielbestimmung zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der Naturgüter im Grundgesetz noch fehlt, muß im Bundesnaturschutzgesetz eine allgemeine Verpflichtung zum Umgang mit der Natur und darüber hinaus eine spezielle Regelung für die flächenintensiven Landnutzungen vorgesehen werden. Diese Regelungen zur umwelt- und naturverträglichen Landbewirtschaftung wurden erstmals vor zehn Jahren im „Aktionsprogramm Ökologie“ und vor sieben Jahren im Sondergutachten des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ angemahnt — bisher ohne Wirkung.

Die bisherigen Regelungen zum Schutz der Lebensräume waren ungenügend und müssen erweitert werden. In diesem Zusammenhang sind die Forderungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz LANA zu berücksichtigen, da sie auch die Beschlußlage der Umweltministerkonferenz darstellen und zur Verbesserung des Rahmenrechts beitragen.

Die Schutzgebietskategorien müssen neu geordnet und neu definiert werden, insbesondere vor dem Hintergrund, daß nach der Wiedervereinigung eine große Zahl von flächenhaften Schutzgebieten vor allem in den neuen Bundesländern vorhanden sind und diese einer Verbesserung des rechtlichen Schutzstatus bedürfen. Insbesondere ist der neue Schutzgebietstyp der Biosphärenreservate ins Naturschutzrecht einzuführen. Neben den Regelungen für ein

naturverträgliches Wirtschaften bedarf es auch eines abgestuften Schutzgebietssystems von absolut beruhigten tabuisierten Zonen, Gebieten mit eingeschränkter, traditioneller bzw. extensiver Nutzung, bis hin zu Gebieten, die der Erholung von Menschen in der Landschaft dienen. Darüber hinaus muß die Flurbereicherung mit naturnahen Elementen und deren Verknüpfung untereinander zu einem Biotopverbundsystem vom Gesetz her vorgesehen werden.

Um ein solches abgestuftes Schutzgebietssystem einrichten zu können, bedarf es einer wirksamen Landschaftsplanung, die flächendeckend und verbindlich für alle anderen flächenorientierten Nutzungsplanungen und Vorhaben ist.

Die Verbandsklage ist in den meisten Landesnaturschutzgesetzen inzwischen enthalten. Die bundesrechtliche Rahmenvorschrift muß auch diese Rechtsentwicklung aufgreifen und nachvollziehen.

## 2. Zu den Regelungen im einzelnen

### Zu Artikel 1

#### Zu § 1 (Ziele)

Die gesetzlichen Zielbestimmungen des bisherigen § 1 mit seiner ausschließlichen Orientierung an der Leistungsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit von Naturgütern als Lebensgrundlage des Menschen, sind in ihrer Beschränkung auf menschliche Nutzungsansprüche zu eng gefaßt. Das geltende Recht geht davon aus, daß lediglich Arten, die für die Erhaltung der „Leistungsfähigkeit“ des Naturhaushaltes erforderlich sind, auch geschützt werden müssen. Man müßte, um diesem Anspruch gerecht zu werden, wissen, welche Tier- und Pflanzenarten, Pilze oder Mikroorganismen für das Funktionieren von ökosystemaren Abläufen unverzichtbar sind und welche nicht. Genau das ist aber nicht der Fall. Diese Unterscheidung, die das geltende Recht verlangt, ist nicht möglich. Daher ist ein konsequenter vorsorgender und vorbeugender Schutz von Funktionsabläufen in Ökosystemen die einzige Möglichkeit, auch die für die menschliche Existenz wichtige Leistungsfähigkeit zu erhalten und somit seine Lebensgrundlage zu schützen. Dies zwingt zu der Einführung eines eigenständigen Existenzrechtes der belebten (biotischen) Naturelemente und zu einer Abkehr vom Nützlichkeitsprinzip des geltenden Rechts.

Diese neue Zielbestimmung läßt auch die Ausnahmeklauseln für die Land- und Forstwirtschaft obsolet werden. Die Nutzung der belebten und unbelebten Naturelemente muß sich der Forderung nach der Erhaltung der Funktionsabläufe, letztlich auch zum Vorteil für den Menschen, unterwerfen. Die im geltenden Gesetz eingeführte Abwägungsvorschrift der Anfordernisse des Naturschutzes mit sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit unterstellt, daß der Naturschutz, also die Erhaltung der Lebensgrundlagen nicht im Interesse der Allgemeinheit läge. In der Tat sind bisher Nutzungs- und Schutzansprüche nahezu unüberbrückbare Gegensätze gewesen. Die vorliegende Neufassung geht aber von der Erkenntnis

aus, daß nur durch einen umfassenden Schutz der Naturgüter auch ihre zukünftige Nutzungsfähigkeit erhalten werden kann.

Konsequenterweise müssen Nutzungsregelungen für die Naturgüter, vor allem für jene Nutzungen, die flächenintensiv und naturbelastend sind, eingeführt werden. Allerdings gehört es auch zu den Zielen dieses Gesetzes, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu sichern. Weiteres Ziel dieses Gesetzes ist es, die belebten Naturgüter in ihrer kulturhistorisch gewachsenen Vielfalt zu erhalten. Dies setzt die Beibehaltung einer schonenden Landbewirtschaftung voraus.

#### Zu § 2 (Grundsätze)

Die Grundsätze des § 2 konkretisieren die allgemeinen Zielnormen des § 1. Sie sind unmittelbar geltende Handlungs- und Entscheidungsanleitungen für die zuständigen Behörden. Der Grundsätze-katalog der geltenden Fassung ist teilweise zu eng, zu allgemein formuliert und unvollständig, um zwingende Handlungsanweisungen für Behörden zu schaffen. Er mußte deshalb weitgehend verändert werden.

Besonderer Wert wurde im Sinne der Vorsorge und der Vorbeugung auf die Vermeidung und Minimierung von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft gelegt. Dies muß für den besiedelten, wie für den unbesiedelten Bereich gelten, für gewerblich, wie für industriell genutzte Areale und natürlich auch für land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Gebiete sowie für Bereiche der Erholungs- und Freizeitaktivitäten.

Nummer 1 gebietet einen allgemeinen Schutz für Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume. Ferner wird eine Mindestarealgröße für die jeweiligen Lebensräume gefordert sowie ausreichende Vorrangflächen für den Verbund von Lebensräumen zur Gewährleistung des genetischen Austausches von Populationen einer Art in verschiedenen Gebieten. Diese Vorschrift stellt ein wichtiges Instrument dar zur Milderung der zerschneidenden Wirkung von Infrastruktureinrichtungen auf die Landschaft.

Nummer 2 stellt einen wichtigen Ansatzpunkt zur Einführung eines umfassenden Ökosystemschutzes dar.

Nummer 3 fordert die Vermeidung und Minimierung von Einwirkungen auf den Naturhaushalt.

Nummer 4 stellt eine Handlungsanweisung zum Klimaschutz, auch in urbanen Bereichen, dar.

Nummer 5 fordert die Erhaltung der natürlichen ökosystemaren Funktionen des Bodens.

Nummer 6 ist ein Vermeidungsgebot von baulichen Veränderungen an Gewässern und fordert die Renaturierung verbauter Gewässer. Ebenso ist das Grundwasser auch als Trinkwasserressource vor negativen Einwirkungen zu schützen.

Nummer 7 fordert, daß gerade in den Waldgebieten, also jenen Vegetationstypen mit größter Naturnähe,

auch tatsächlich beruhigte, wenig oder gar nicht genutzte Bereiche hergestellt werden.

Nummer 8 Feuchtgebiete, insbesondere Hoch-, Übergangs- und Niedermoore stellen die bedrohtesten Lebensräume in Deutschland dar und sind daher mit besonderer Priorität zu erhalten. Hierbei ist die Renaturierungsvorschrift ein wichtiger Ansatz, die Landschaftsausstattung mit diesem Lebensraumtypus zu verbessern.

Nummer 9 ist eine Reminiszenz an das psychische Wohlbefinden des Menschen im Rahmen der Erholung in schönen Natur- und Kulturlandschaften. Die Erholung der Menschen besonders in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnumgebung kann zu Vermeidung von Belastungen der freien Natur- und Kulturlandschaften durch Erholungssuchende beitragen. Ferner kann durch die naturnahe Gestaltung des unmittelbaren urbanen Erholungsraumes ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrsminderung geleistet werden.

Nummer 10 gebietet die nachhaltige, also schonende Nutzung von Naturgütern.

Nummer 11 unterstellt, daß auch zukünftig Bodenschätze (Kohle, Öl, Kies, Ton, Erze etc.) benötigt werden, diese aber so zu gewinnen sind, daß die Naturgüter auf Dauer keine Schädigung erfahren. Eingeschlossen sind Anweisungen zur Renaturierung der Eingriffsflächen.

Nummer 12 fordert eine eingehende Bedarfs- und Umweltverträglichkeitsprüfung bei der weiteren Inanspruchnahme von Landschaft.

Nummer 13 soll den Landschaftsverbrauch durch infrastrukturelle Baumaßnahmen mindern.

Nummer 14 beinhaltet eine Aufforderung, auch im besiedelten Bereich naturnahe Elemente zu erhalten und solche auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch eine standortgerechte einheimische Vegetation zu schaffen.

Nummer 15 soll vor allem die Klimaxgesellschaft Wald als den natürlichsten Vegetationstyp einer besonders nachhaltigen, also schonenden Nutzung überantworten.

Nummer 16 — hierfür gilt ebenfalls das für Nummern 14 und 15 Gesagte.

Nummer 17 schreibt für Einrichtungen der Freizeitaktivitäten und des Sportes ebenfalls die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen vor.

Absatz 2 fördert das ehrenamtliche Engagement privater Personen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der ehrenamtliche Naturschutz hat eine über hundertjährige Tradition. Ohne dieses Engagement wäre die staatliche Aufgabe des Schutzes der Naturgüter nicht leistbar.

Der Absatz 3 ermöglicht den Ländern, Grundsätze zur Berücksichtigung ihrer regionalen Besonderheiten aufzustellen.

#### Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Im geltenden Naturschutzgesetz wurden lediglich im Bereich des restriktiven Artenschutzes des Fünften Abschnittes definitorische Festlegungen getroffen. Es ist aber notwendig, umfassendere Definitionen von im Gesetz benutzten Begriffen einzuführen, um die Rechtsauslegung eindeutig zu gestalten und somit eine klare Verbesserung der Rechtsprechung zu bewirken.

Folgende Begriffe werden näher bestimmt: Naturgüter, Funktionsfähigkeit, Ökosystem, Biozönose, nachhaltige Nutzung von Naturgütern, Einwirkungen, Tiere, Pflanzen und einheimische Arten.

#### Zu § 4 (Allgemeine Verpflichtungen)

Aufgrund des Fehlens eines Staatszieles oder gar Grundrechtes Umwelt- und Naturschutz im Grundgesetz bedarf es einer allgemeinen Regelung über den Umgang mit der Natur mit einer Verbindlichkeit für jede Person. Dieser Regelung kommt auch im Zusammenhang mit der Sozialbindung des Eigentums besondere Bedeutung zu.

Zum Grundkonzept dieses Gesetzes gehört die Beschreibung umweltgerechter und naturfreundlicher Nutzung der Naturgüter. In Absatz 2 des § 4 wird nachvollzogen, was die Experten des Aktionsprogrammes Ökologie 1983 und der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen in seinem Sondergutachten „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ im Jahr 1985 forderten. Die eingeführte Definition naturverträglicher Naturnutzung hat weitreichende Konsequenzen auf alle Bereiche des Wirtschaftssystems, insbesondere auf Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.

Diese Vorschriften werden aufgrund des Artikels 75 Nr. 3 GG unter Bezug auf die Artikel 72 und 74 Nr. 17 und 20 GG erlassen. Sie fallen in die Rahmenkompetenz des Bundes in Zusammenhang mit der Rechtssetzung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Grundlagen zur umweltgerechten Landbewirtschaftung hat auch die internationale Vereinigung biologischer Landbaubewegungen (IFOAM) erarbeitet. Bisher sind diese aber nicht in Rechtsnormen gefaßt, also verbindlich geworden. Aus diesem Grund muß an dieser Stelle von den verfassungskonformen Möglichkeiten zur Rechtssetzung vor allem auch im Hinblick auf die Ernährungssicherung und die Gesundheitsvorsorge für die Bevölkerung Gebrauch gemacht werden.

Hiermit wird auch der Forderung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) Rechnung getragen, die in der 57. Vollversammlung im Dezember 1991 die „Lübecker Grundsätze des Naturschutzes“ verabschiedete, in denen die Forderung nach einer „Insgesamt . . . flächendeckend umweltverträglichen und vor allem naturschonenden Landbewirtschaftung . . .“ in den Rahmenbedingungen der EG, des Bundes und der Länder erhoben wird. Darüber hinaus wird dort gefordert, daß die Methoden des ökologischen Landbaus verstärkt gefördert werden sollen.

Dies wird in der vorgelegten Neufassung gewürdigt. Die Vorschriften des § 4 zielen darauf ab, die Landwirtschaft flächendeckend umwelt- und naturverträglich zu gestalten.

#### Zu § 5 (Aufgaben von Behörden)

Gegenüber der geltenden Fassung sieht die Neufassung vor, daß alle Behörden und öffentlichen Stellen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mitzuverwirklichen haben. Ferner wird die Stellung der Naturschutzbehörden bei Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, die die Belange des Naturschutzes berühren, nach dem hessischen Vorbild gestärkt. So sind die für Naturschutz zuständigen Behörden rechtzeitig zu beteiligen. Von den Vorschlägen der Naturschutzbehörden kann nur mit der Begründung des überwiegenden Interesses des Gemeinwohls abgewichen werden (§ 5 Abs. 3).

Die Regelungen des Absatzes 5 schreiben den Umgang von Flächen im Besitz der öffentlichen Hand vor. Hier wird den Vertretern öffentlicher Interessen auferlegt, insbesondere Ufergrundstücke, Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen und Grundstücke, die den Zugang zu Seen, Wäldern und Meeresstränden erleichtern, in geeigneter Weise zu schützen und somit einen wichtigen Beitrag zu leisten zur Erholungsvorsorge für die Menschen in der Natur.

Der Absatz 6 verpflichtet Gebietskörperschaften zur Förderung der Natur- und Umweltbildung. Dies ist ein wesentlicher Ansatz zur Vorbeugung und Vorsorge. Naturschutz kann nur effektiv sein, wenn die Regelungen auf Verständnis bei der Bevölkerung stoßen und somit von jedermann auch eingehalten werden. Die entscheidende Voraussetzung hierfür ist die Vermittlung der Gründe für naturschutzrechtliche Entscheidungen und somit die Schaffung eines weitreichenden Verständnisses für die Zusammenhänge in Ökosystemen. Darüber hinaus kann Naturschutz im umfassenden Sinne nur Wirklichkeit werden, wenn er zur alltäglichen Handlungsmaxime für jedermann wird.

#### Zu § 7 (Aufgaben der Landschaftsplanung)

„Die Landschaftsplanung muß vor allem der Umsetzung des Vorsorgeprinzips in der Naturschutzpolitik dienen . . .“ stellt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) in ihren Lübecker Grundsätzen fest, die auch in ihren Kernpunkten Beschlußlage der Umweltministerkonferenz sind. Entsprechend der Forderung der Landesumweltminister und der Länderarbeitsgemeinschaft wurde die Verbindlichkeit der Landschaftsplanung für andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben eingeführt. Die ebenfalls in den Lübecker Grundsätzen und von anderen Fachleuten geforderte Dreistufigkeit der Landschaftsplanung ist im Zweiten Abschnitt des Gesetzes nachvollzogen. Neben dem rahmengebenden Bundeslandschaftsprogramm und den länderspezifischen Landschaftsprogrammen, in denen die Ziele, Verpflichtungen und

daraus folgenden Erfordernisse des Naturschutzes für einerseits die ganze Bundesrepublik Deutschland, bei ländergrenzenüberschreitenden Naturschutzzielen und andererseits diejenigen der jeweiligen Bundesländer bei regionalen Naturschutzzielen dargestellt werden, bringt die Unterordnung von Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan die geforderte Dreistufigkeit.

In den Landschaftsplänen soll nicht nur ein Ist-Zustand kartographisch dokumentiert werden, sondern auch durch eine zyklische Wiederholung der Datenaufnahme eine Vergleichsgrundlage zu Trendbeobachtung und -bewertung in der Landschaftsnutzung geschaffen werden. Insofern stellen die Grundlagen der Landschaftsplanung wesentliche Elemente der Umweltbeobachtung des § 44 dar. Der Absatz 3 schreibt vor, daß die planerischen Grundlagen, in denen die örtlichen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes festgeschrieben sind, auch die Basis für Umweltverträglichkeitsprüfungen von Eingriffen, Vorhaben und Maßnahmen darstellen, die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zu bewerten sind.

Durch § 7 Abs. 4 wird erreicht, daß von den Vorgaben der Landschaftsplanung nur dann abgewichen werden darf, wenn nach Abwägung aller Umstände andere Belange vorrangig sind. Hierfür ist eine Begründung vorzusehen, die notfalls einer rechtlichen Überprüfung standhalten muß. Hiermit wird ein wichtiger Anknüpfungspunkt für die Verbandsklage geschaffen, mit der Verwaltungshandeln und -entscheidungen überprüfbar gemacht werden sollen.

#### Zu § 8 (Landschaftsprogramme, -rahmenpläne und -pläne)

Die Verbindlichkeit der Naturschutzplanung gegenüber anderen raumbedeutsamen Erfordernissen wird explizit in § 8 Abs. 2 erreicht. Allgemein wird zunächst das Verhältnis zwischen den Teilen der Landschaftsplanung (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan) untereinander geregelt.

Die Landschaftsplanung kann ihrem umfassenden Auftrag auf der örtlichen Ebene nur gerecht werden, wenn sie grundsätzlich den gesamten Planungsraum der Gemeinde und damit die von allen Teilräumen ausgehenden Wirkungszusammenhänge umfaßt und die Ergebnisse der übergeordneten Planungsstufen berücksichtigt.

Um dem Instrument auch die intendierte Wirksamkeit zu geben, muß auch der Aussagegehalt erweitert werden. Aus diesem Grund ist das Planungsergebnis in Karte und Text darzustellen, mit den in Absatz 5 Nr. 1 bis 4 festgelegten Inhalten, während Absatz 6 die Grundlagen der Landschaftspläne vereinheitlicht. Der Absatz 7 fordert die Aufnahme der Entwicklungsziele von Landschaften und Landschaftsteilen in die Planung. Dadurch erreicht die Entwicklung der Landschaft unter Naturschutzgesichtspunkten einen herausragenden Stellenwert, insbesondere wird durch

diese rechtliche Konkretisierung die Grundlage zur Realisierung der in § 2 genannten Grundsätze geschaffen. Diese haben damit nicht nur einen Anforderungscharakter, sondern werden zum Leitbild der Fachplanung des Naturschutzes.

In Absatz 8 wird eine Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften für die Entwicklung von Biotopverbundsystemen eingeführt. Diese Möglichkeit schafft die Grundlage zur Umkehr der Landschaftsverarmung durch beispielsweise die Flurbereinigung. Hiermit kann ein aktiver und bundesweit wirksamer Beitrag zur Flurbereicherung im Zuge einfacher Verwaltungsakte herbeigeführt werden.

#### Zu § 9 (Zusammenwirken der Länder)

In Absatz 1 wird eine Kooperationsaufforderung für die Länder gemacht. Diese Vorschrift trägt der Erkenntnis Rechnung, daß der Naturschutz nicht an Grenzen halt machen darf, sondern auch überregional über die Bundesländergrenzen hinaus realisiert werden muß. Dieses Kooperationsgebot gilt auch für die Landschaftsplnungen (Absatz 2), damit eine möglichst abgestimmte Fachplanung ermöglicht wird.

#### Zu § 10 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Die Eingriffsdefinition des geltenden § 8 Abs. 1 (Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen) hat im praktischen Vollzug häufig zu Rechtsunsicherheit geführt und die Reichweite der Rechtsfolgen eines Eingriffs in unzuträglicher Weise eingeschränkt. Die neue Definition greift die geltende Begrifflichkeit des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundes-Immissionschutzgesetzes auf und beschreibt den Eingriff als „Einwirkungen auf Grundflächen“. Dieser Begriff gewährleistet die notwendige Erweiterung der Definition durch Einbeziehung auch negativer stofflicher Einflüsse auf Ökosysteme.

Durch die Ersetzung der eingeschränkten Zielbestimmung „Erhaltung der Leistungsfähigkeit“ des Naturhaushaltes durch „Erhaltung der Funktionsfähigkeit“ ergibt sich für die Eingriffsdefinition eine zusätzliche Erweiterung. Die Abkehr vom Kriterium der „Erhaltung der Leistungsfähigkeit“ des Naturhaushaltes ist eine zwingende Konsequenz aus der Neukonstruktion des gesamten Gesetzes zur Einführung des Vorsorge- und Vorbeugeprinzips. Die Gesamtheit der von einer menschlichen Störung ausgehenden Neben- und Spätfolgen für den örtlichen Naturhaushalt sind im vorhinein weder wissenschaftlich zuverlässig vorherzusagen, noch gar auf einen letztlich der Bewertung unterliegenden Belastbarkeitsgrenzwert zu beziehen.

Absatz 1 gibt eine allgemeine Definition der Eingriffe. In Absatz 2 werden auch solche Handlungen grundsätzlich als Eingriff angesehen, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der im Biotoptypenregister des § 27 aufgeführten Lebensräume oder der nach §§ 16 bis 22 geschützten Gebiete und Flächen, die

aufgrund der Möglichkeit des § 15 Abs. 6 vorläufig sichergestellt sind, führen.

Absatz 2 gibt den Bundesländern die Möglichkeit, aufgrund regionalspezifischer Besonderheiten in obiger Definition nicht erfaßte Einwirkungen ebenfalls als Eingriff in das entsprechende Landesnaturschutzgesetz aufgenommen werden.

Absatz 4 gebietet nicht nur die Unterlassung vermeidbarer Eingriffe, sondern regelt den Ausgleich oder den Ersatz von Beeinträchtigungen durch unvermeidbare Eingriffe. Insbesondere wird hier vorgeschrieben, wann und wie auszugleichen ist. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen zeitlich und örtlich an den Eingriff gebunden sein. Sie können aber auch bereits am Ort des Eingriffs für diesen vorbereitend zeitlich vorgezogen werden, um für Tier- und Pflanzenpopulationen, die vom Eingriff tangiert sind, rechtzeitig einen Ausgleichslebensraum zur Verfügung zu stellen. Ersatzmaßnahmen kommen erst in zweiter Stufe dann in Betracht, wenn ein Ausgleich weder zeitlich noch örtlich an den Eingriff gebunden werden kann. Unter diesen Umständen ist eine Ersatzmaßnahme örtlich oder zeitlich getrennt vom Eingriff zu realisieren. Sollte aber auch dies nicht möglich sein, dann wird erst in einer dritten Stufe die Ersatzleistung in Geld nach Absatz 11 wirksam.

Die Abwägungsvorschrift nach Absatz 5 stellt die Belange des Naturschutzes neben andere Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft. Durch die erweiterte Zielbestimmung dieses Gesetzes ergibt sich aber, daß Naturschutz auch ein Anspruch im Sinne des Gemeinwohls ist und daher nur andere und vor allem überwiegende Belange im Abwägungsprozeß vorgehen können. Damit erhält diese Vorschrift eine eindeutige Gewichtung zugunsten des Naturschutzes. Ferner ergibt sich in Verbindung mit der eingeführten Verbandsklage nach § 47, diesen Abwägungsprozeß als Verwaltungsentscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen. Allein schon die Möglichkeit der richterlichen Überprüfung dieser Entscheidungen von Verwaltungen dürfte den Abwägungsprozeß sehr viel sorgfältiger gestalten helfen.

#### Zu § 11 (Verfahren)

Diese Verfahrensvorschriften regeln die Anwendung der Eingriffsregelung. Als rahmenrechtliche Vorschrift schreibt sie nicht nur die Genehmigungsbefähigung der Eingriffe durch die nach Landesrecht zuständigen Naturschutzbehörden vor, sondern fordert auch die rasche Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften in das jeweilige Landesrecht.

Ein weiteres Manko der geltenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nach allen bisherigen Erfahrungen darin zu sehen, daß für die Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Eingriffes in Natur und Landschaft, für die Abwägung konkurrierender öffentlicher Belange, für die Feststellung der Ausgleichbarkeit von Eingriffen und für die Auferlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weder vollziehbare Verfahrenszüge vorgegeben noch die Transparenz der Entscheidungsgrundlagen gewährleistet

war. Die Prozesse der naturschutzrechtlichen Entscheidungsfindung gerieten daher selbst bei Planungsfeststellungsverfahren vielfach zu einem vollkommen freihändigen Ermessensspielraum der zuständigen Behörden, mit dem die Grenzen einer rechtlich gebundenen Verwaltung weit überschritten werden.

Es ist daher auch im Interesse der Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien unverzichtbar, im Bundesnaturschutzgesetz Rahmenvorschriften mit Mindestanforderungen an Verfahren der naturschutzrechtlichen Entscheidungsfindung zu schaffen. Die Ausgestaltung zu Verfahrensvorschriften obliegt allerdings den Ländern. Die Neufassung der §§ 10 und 11 liefert hierfür die erforderlichen materiell-rechtlichen Grundlagen und Entscheidungskriterien.

Allerdings werden die Länder nach Absatz 2 verpflichtet, umgehend diese Verfahrensvorschriften einzuführen, um einen wirkungsvollen Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. Gefordert werden Vorschriften für die Entscheidungsprozesse über die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, das Vorliegen von definitiven Untersagungsgründen, die Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen sowie die fachlichen Erfordernisse in bezug auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sie sollen diese Entscheidungsprozesse in geordnete und nachvollziehbare Bahnen lenken sowie die Ausübung des behördlichen Ermessens transparent machen. Der berechtigten Forderung nach Kontrollierbarkeit der Entscheidungsvorgänge entspricht die Vorschrift, daß die für die Entscheidungen über den Eingriff maßgebenden Ergebnisse von Voruntersuchungen und die Gründe mindestens sechs Wochen vor verbindlichen Entscheidungen veröffentlicht werden müssen. Im Zusammenhang mit diesen Verfahrensvorschriften sollen die Länder auch die Modalitäten für die nach § 44 zu beteiligenden anerkannten Verbände festlegen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Festlegung des frühestmöglichen Zeitpunkts der Information über Eingriffsvorhaben zu.

Da nach den neuen Vorschriften über die Zuständigkeit für Entscheidungen über Eingriffe in Natur und Landschaft nunmehr die Naturschutzbehörden Entscheidungs- und Genehmigungskompetenz für Eingriffsvorhaben erhalten, müssen die Länder auch für diese Entscheidungsvorgänge Verfahrensvorschriften erlassen. Es bleibt aber auch hier den Ländern überlassen, inwieweit sie für die Abwicklung solcher Eingriffsfälle verfahrensmäßig nach Eingriffstypen differenzieren wollen. Es müssen aber auch hier die Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewahrt werden.

Den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden fällt nach Absatz 5 die Aufgabe zu, nach Maßgabe gleichfalls von den Ländern zu erlassender näherer Bestimmungen die Sicherung der von den Eingriffsvorhaben betroffenen oder für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen in Frage kommenden Grundflächen gegen Machenschaften durchzuführen, zu denen es im vermeintlich berechtigten Vorgriff auf „ohnehin bevorstehende“ Eingriffe vor allem bei langwierigen Verfahren gekommen ist. Ebenso wichtig wie die Sicherung des Zustandes der vom Eingriff

betroffenen Flächen ist die Gewährleistung der Erhaltung von Grundflächen, die für mögliche Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, in einem Zustand, der ihre Eignung hierfür nicht negativ beeinflusst. Diese Verpflichtung erwächst aus dem Naturschutzinstrument der einstweiligen Sicherstellung nach § 15 Abs. 6.

In Absatz 6 sind weitgehend die Bestimmungen des geltenden § 8 Abs. 4 berücksichtigt, mit der Abänderung, daß in den Fachplänen oder landschaftspflegerischen Begleitplänen nun auch Ersatzmaßnahmen nach § 10 Abs. 6 aufgenommen und dargestellt werden müssen.

#### Zu § 12 (Ergänzende Vorschriften)

Hier werden mögliche Konfliktfälle, hervorgerufen durch unterschiedliche Zuständigkeiten insbesondere durch Bundesbehörden als Eingriffsverursacher und Landesbehörden als Entscheidungsträger, in Absatz 1 geregelt.

Absatz 2 fordert ein Kataster über Eingriffe, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, das bei der obersten Landesbehörde zu führen ist. Damit soll die größtmögliche Transparenz und Kontrollmöglichkeit gewährleistet werden. Ferner dient dieses Kataster auch zur Realisierung des Gleichheitsgrundsatzes bei der Behandlung von Eingriffen, so daß durch einheitliche Maßstäbe eine Einschränkung von unterschiedlichen Ausnützungen bestehender großer Ermessensspielräume gewährleistet wird.

In Absatz 3 wird der Bundesumweltminister ermächtigt mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung über eine einheitliche Regelung zum Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Verfahrensvorschriften zur einheitlichen Einrichtung dieses Katasters zu erlassen.

#### Zu § 13 (Duldungspflicht)

Absatz 1 schreibt die Duldung von Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes auf Grundflächen durch deren Eigentümer vor, sofern keine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzung dieser Fläche entsteht. Dies gilt insbesondere für die nach §§ 16 bis 22 ausgewiesenen Schutzgebiete (Absatz 2). Da für Maßnahmen zur Erhaltung oder Förderung des Allgemeinwohls Enteignungsverfahren möglich sind und die neue Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes der Sicherung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch deren Erhaltung im Rahmen der Zielsetzung eine gleichwertige Bedeutung zur Erhaltung des Gemeinwohls beimißt, muß auch zur Sicherung dieses elementaren Anspruches ein naturschutzrechtliches Enteignungsverfahren vorgesehen werden. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gibt hierzu die Handhabe.

Allerdings sind gleichwertige Ersatzleistungen durch die Naturschutzbehörden aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen vorzusehen. Den Ländern wird mit Absatz 4 Gelegenheit zum Erlaß weitergehender regionalspezifischer Bestimmungen gegeben.

**Zu § 14 (Pflege im besiedelten Bereich)**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten flächendeckend, also auch im besiedelten Bereich. Die Flächennutzung muß in diesem Bereich so gestaltet werden, daß dem Bedürfnis der Menschen an eine ökologische Naturausstattung auch und insbesondere zu ihrer Erholung gewährleistet wird. Der naturnahen Umgestaltung des urbanen Raumes kommt in Zukunft eine besonders hohe Bedeutung zu, wenn der zunehmende Druck von Erholungssuchenden und Freizeitsportlern auf die freie Landschaft gemildert werden soll. Darüber hinaus kommt der stadtnahen Erholung und Freizeitgestaltung bei der Verkehrsvermeidung eine tragende Rolle zu, angesichts der Tatsache, daß etwa ein Drittel aller Verkehrsbewegungen zum Zwecke der Freizeitgestaltungen durchgeführt werden. Unter dem Blickwinkel der gesunden Erholung in urbanen Zonen wird ein Pestizidanwendungsverbot in diesen Arealen unumgänglich. Auch der Einsatz von Torf in der Anwendung als Kultursubstrat im Bereich der Hobbygärtnerei muß angesichts des hohen Bedrohungsgrades von Hochmooren und der Existenz von adäquaten Ersatzstoffen verboten werden.

Den Ländern wird mit Absatz 2 auch Gelegenheit zum Erlaß weitergehender Vorschriften für den besiedelten Bereich gegeben.

**Zu § 15 (Allgemeine Vorschriften)**

In den Allgemeinen Vorschriften wird im Gegensatz zum geltenden Gesetz zwischen echten Schutzkategorien, nämlich Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil und Naturdenkmal, und den Schutzgebietstypen Nationalpark, Biosphärenreservat und Naturpark unterschieden. Die Schutzgebietstypen nach Nummer 2 stellen immer Ensemble der Schutzkategorien nach Nummer 2 mit unterschiedlichen Zusammensetzungen dar. So ist beispielsweise auch bereits nach dem geltenden Gesetz ein Nationalpark ein Schutzgebiet, das überwiegend einem Naturschutzgebiet entspricht. In einem Nationalpark soll also der größte Teil der Fläche nicht genutzt und der Naturraum dem menschlichen Einfluß soweit wie möglich entzogen werden. Im Biosphärenreservat dagegen soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen genutzten und geschützten Flächen bestehen. Das heißt, daß Naturschutzgebiete in einem entsprechenden Verhältnis zu den Landschaftsschutzgebieten stehen sollen, in denen eine traditionelle und extensive Naturnutzung nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 ermöglicht ist.

Die Abgrenzung der echten Schutzkategorien der Nummer 1 von Schutztypen der Nummer 2 wird unter anderem auch notwendig, da nicht zuletzt durch die Fauna, Flora und Habitatrichtlinie der EG (92/43/EWG) sowie durch andere internationale Übereinkünfte wie etwa das Übereinkommen zum Schutz international bedeutsamer Feuchtgebiete (Ramsar, 1972) etc. Begriffe wie zum Beispiel „Natura-2000-Gebiet“, „International bedeutsames Feuchtgebiet“ usw. im Sinne von Prädikaten für bestehende Schutz-

gebiete bestehen und diese sofern sie ungeregelt benutzt werden, eher zur Verunsicherung als zur klaren Kennzeichnung beitragen. Diese Neuordnung der Schutzgebiete und ihrer Bezeichnungen sind in den §§ 15 bis 23 des Vierten Abschnittes vollzogen worden.

Die Schutzkategorien nach Nummer 1 und die Schutztypen nach Nummer 2 sind rechtsverbindlich festzusetzende Gebiete. In Absatz 2 werden die Inhalte dieser Schutzgebietsverordnung beschrieben.

In Absatz 3 werden die Länder zum Erlaß von Vorschriften verpflichtet, die nicht nur die Verfahren zur Ausweisung der Schutzgebiete beinhalten sollen, sondern auch Vorschriften zur einstweiligen Sicherstellung von zu schützenden Natur- und Landschaftsteilen. Der vorläufigen Sicherstellung nach Nummer 2 kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu, da in aller Regel Verwaltungsakte zur Unterschutzstellung von schutzwürdigen Gebieten einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, währenddessen der Schutzgegenstand schon weitgehend von negativen, störenden oder das Schutzziel beeinträchtigenden Handlungen freigehalten werden muß. Diesem Umstand trägt auch die Vorschrift des Absatzes 6 Rechnung, wonach Flächen, die aufgrund einer Biotopkartierung als schutzwürdig angesehen werden, ebenfalls vorläufig zu sichern sind. Die vorläufige Sicherung wird auf vier Jahre begrenzt, um dem notwendigen Ausweisungsverfahren genügend Zeit zu geben, aber dennoch einen Vollzug in hinreichender Zeit zu erreichen.

Absatz 4 bestimmt, daß die Erklärungen zu Nationalpark oder Biosphärenreservat im Benehmen mit dem Bundesumweltminister zu erfolgen hat, da hierbei internationale Verpflichtungen berührt werden können, für deren Vollzug der Bundesumweltminister die Verantwortung trägt.

Der Absatz 5 erlaubt es den Bundesländern, auf Grund regionaler Besonderheiten Schutzkategorien mit einer zeitlichen Befristung einzurichten. Die im Naturschutzrecht der DDR eingeführten Horstschutzzonen stellen eine solche Kategorie dar, die nur für die Zeit der Belegung des Horstes gilt. Da die Brutvögel in folgenden Jahren andere Brutgelegenheiten aufsuchen können, kann durch die erneute und ebenfalls zeitlich begrenzte Neuausweisung dieses Horstschutzzones ein optimaler, weil flexibler Brutstättenschutz gewährt werden. Denkbar sind für andere Arten weitere Kategorien wie etwa Wochenstubenschutz für Fledermäuse usw.

Der Absatz 7 sieht vor im Falle der Gefahr für Naturgüter, daß der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Nationalparke, Biosphärenreservate oder Naturparke ausweisen kann, sofern die Länder von ihren Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht haben.

**Zu § 16 (Naturschutzgebiete)**

Mit diesen Regelungen wird die Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet“ zur Tabuzone erklärt, in der alle Handlungen verboten sind, die den Schutz-

zweck beeinträchtigen können. Die hier entwickelte Vorschrift geht von der Erkenntnis aus, daß neben zwingenden Vorschriften für die Naturnutzung auf den Nutzgebieten es Freiräume für die Natur geben muß, in denen der Einfluß menschlicher Aktivitäten soweit wie möglich zurückgedrängt werden muß. Bedauerlicherweise trifft dieser Zustand auf die wenigsten gegenwärtig ausgewiesenen Naturschutzgebiete zu. Häufig sind Kulturlandschaften, die das Resultat einer jahrhundertlangen extensiven Landnutzung waren, als Naturschutzgebiete ausgewiesen worden. In der Tat ist auch der Artenbestand Deutschlands teilweise auf Maßnahmen traditioneller kleinbäuerlicher Kultivierung zurückzuführen. Daneben gibt es aber eine immer geringer werdende Zahl natürlicher oder naturnaher Lebensräume, deren Erhaltung höchste Priorität genießen muß. Diese Gebiete sind gemeinsam mit erhaltungswürdigen Kulturlandschaftstypen in § 27 zusammengefaßt. Diese Vorschrift trägt auch der Forderung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) Rechnung nach Verbesserung der Vorschriften für die Naturschutzgebiete.

#### Zu § 17 (Landschaftsschutzgebiete)

Landschaftsschutzgebiete stellen nach den Vorschriften dieses Gesetzes Gebiete dar, in denen die Erhaltung von Kulturlandschaften im Vordergrund steht und daher besonderer Wert auf die Erhaltung und Beibehaltung von traditionellen und extensiven Nutzungsformen zu legen ist. Daneben sollen diese Kulturlandschaften (Nummer 3) zum Zwecke der naturverträglichen Erholung des Menschen geschützt werden.

Absatz 2 enthält im Sinne des Vorgenannten daher Vorschriften zur Regelung der Nutzung dieser Gebiete, wobei in den zu erlassenden Schutzgebietsverordnungen typische regionale oder örtliche Besonderheiten berücksichtigt werden können.

#### Zu § 18 (Geschützter Landschaftsbestandteil)

Auch für die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles ist eine rechtsverbindliche Festsetzung zu treffen. Damit hat der Naturschutz ein Instrument, das überwiegend zur Flurbereicherung oder zur Schaffung mosaikartiger Kleinlebensräume auch im besiedelten Bereich dient. Hierdurch sind geschützte Landschaftsbestandteile prädestiniert als Elemente für ein Biotopverbundsystem, das auch sogenannte Trittsteinbiotope mit einschließt. Durch diese Schutzkategorie erhält auch der konservierende Flächenschutz ein gestalterisches aktives Element. Diese Vorschrift trägt auch der Forderung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) Rechnung nach Verbesserung der Vorschriften für die geschützten Landschaftsbestandteile.

#### Zu § 20 (Nationalparke)

Bei dieser Vorschrift wurde auf die Regelung des geltenden Rechts zurückgegriffen. Allerdings ist Absatz 1 Nr. 2 dahin gehend präzisiert, daß ein Nationalpark zu mindestens zwei Dritteln seines Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes zu erfüllen hat. Diese hohe Hürde wird dadurch erniedrigt, daß auch Gebiete, die sich zu einem Naturschutzgebiet entwickeln lassen, als NSG in die Flächenbilanz eingehen. Dadurch erhält der Nationalpark auch gleichzeitig einen Entwicklungsauftrag für den überwiegenden Teil seines Gebietes. Folgerichtig dient ein Nationalpark gemäß Nummer 5 auch außer der Erhaltung der Entwicklung oder der Wiederherstellung naturnaher Ökosysteme. Neben der Großräumigkeit gelten auch die Naturnähe, die Unbeeinflußtheit durch menschliche Aktivitäten, die Eigenart und die Bedeutung für die Erhaltung eines vielfältigen einheimischen Artenbestandes als wesentliche Kriterien zur Einrichtung eines Nationalparks.

#### Zu § 21 (Biosphärenreservate)

Die hier festgelegten Vorschriften für ein Biosphärenreservat entsprechen im wesentlichen den Vorschriften und Kriterien der UNESCO. Die Bezeichnung Biosphärenreservat wurde gewählt, um den international anerkannten Begriff in nationales Recht zu überführen.

#### Zu § 22 (Naturparke)

Ziel des Naturparkes ist es, Natur- und Kulturlandschaften und ihre Lebensgemeinschaften zur Erholungsfürsorge für die Menschen zu erhalten. Allerdings steht gleichberechtigt die Erhaltung von Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume neben den Erholungszielen für die Menschen. Dadurch wird der Naturpark auch zum Schutzgebiet und ist daher Instrument des Naturschutzes, mit dem die Erholungsansprüche der Menschen erfüllt werden können ohne die Naturgüter beeinträchtigen zu müssen.

#### Zu § 23 (Kennzeichnung)

Die im Zusammenhang mit der Ausweisung von Schutzgebieten verwendeten Bezeichnungen benötigen, um Mißbrauch und Verwechslungsgefahr vorzubeugen, eine Festlegung im Gesetz. Hierbei ist in Übereinstimmung mit der Differenzierung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ebenfalls zu unterscheiden. Ergänzt werden die Schutzkategorien und Schutztypen um die Schutzprädikate internationaler Vereinbarungen (Absatz 3).

## Zu § 24 (Härtefallregelung)

Der Härtefallausgleich des § 24 sieht vor, daß Land- und Forstwirten, die im Sinne der Regelungen des § 4 Abs. 2 wirtschaften, dann ein Ausgleich für Ertrags- einbußen gezahlt werden muß, wenn sie Härten aufgrund naturschutzrechtlicher Beschränkungen hinnehmen müssen.

Der Absatz 2 verpflichtet die Länder, Bestimmungen zu erlassen, nach denen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Verfahren zur Bodenneuordnung durchgeführt werden können, wenn sie aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften eine Nutzungseinschränkung von mehr als 5 Prozent ihrer Betriebsfläche erfahren. Ziel des Bodenneuordnungsverfahrens ist die Sicherung der Existenzfähigkeit des Betriebes.

## Zu § 25 (Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes)

In Ergänzung der Vorschriften des geltenden Gesetzes werden die Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes um die Wiederbesiedlung von geeigneten Lebensräumen mit ausgestorbenen oder verdrängten Arten ergänzt. Allerdings wird ein eindeutiger Vorrang der Erhaltung von Lebensräumen hier im Gesetz fixiert.

## Zu § 26 (Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz)

Eine wesentliche Änderung dieses Gesetzes stellt der Globalschutz für alle Arten nach § 26 Abs. 1 dar. Damit wird der entscheidende Schritt zur Einführung des Vorbeuge- und Vorsorgeprinzips getan. Diese Vorschrift erlaubt es, auf lange und nichtvollziehbare sogenannte Negativ-Listen, auf denen alle zu schützenden Arten aufgeführt sind, zu verzichten. An ihre Stelle treten dann sogenannte Positiv-Listen mit Arten, die in einer näher zu bestimmenden Form genutzt werden dürfen. In einer Artennutzungsverordnung gemäß Absatz 3 werden die Kriterien aufgeführt, nach denen es gestattet ist, bestimmte Arten zu nutzen. Unter Nutzung ist hierbei nicht nur der Handel, die Haltung von Arten zu verstehen, sondern auch die Vermehrung von Tieren und Pflanzen zum Zweck der Lebensmittelerzeugung. Allerdings ermöglicht es die Artennutzungsverordnung, Nutztiere der landwirtschaftlichen Produktion generell von diesem Globalschutz auszunehmen. Die tierschutzrechtlichen Regelungen bleiben weiterhin gültig. Durch die in § 26 eingeführten Vorschriften werden die Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes überflüssig. Die bisher dort getroffenen Regelungen können in die Artennutzungsverordnung Eingang finden. Völlig überflüssig ist es, bestimmte Arten den Bestimmungen des Artenschutzrechtes zu entziehen und dem Jagdgesetz zu unterstellen. Somit kann auch ohne Probleme die an das Bundesjagdgesetz anknüpfende Bundeswildschutzverordnung entfallen. Mit dieser Vereinheitlichung wird eine bessere Übersichtlichkeit und eine größere Rechtsklarheit geschaffen. Außer den Rahmenbedingungen zur Bejagung

bestimmter Tierarten (§ 26 Abs. 3 Nr. 1) sieht die Verordnungsermächtigung für den Bundesumweltminister auch vor, daß der Handel, die Haltung, das Inverkehrbringen, das Feilhalten von Tieren, Pflanzen oder Teilen davon geregelt werden.

Ferner ist mit der Bundesartennutzungsverordnung die Einfuhr, die Herstellung, der Besitz, das Anbieten, das Feilhalten, das Inverkehrbringen und die Verwendung von bestimmten Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere bekämpft, gefangen oder getötet werden können, verboten. Hiermit wird in das Naturschutzrecht übernommen, was im Pflanzenschutzrecht beispielsweise durch die Bienenschutzverordnung realisiert gewesen ist. Da sich diese aber nur auf den Schutz der Honigbiene richtete, bot sie für andere blütenbesuchende Insekten, die teilweise andere biologische Voraussetzungen haben, keinen ausreichenden Schutz. Durch die Einführung dieser Bestimmung in den Artenschutzabschnitt wird die Regelungslücke geschlossen und die ungenügende und an das Pflanzenschutzgesetz anknüpfende Bienenschutzverordnung überflüssig.

Der Absatz 4 erlaubt den Ländern bei Untätigkeit des Bundesumweltministers, Regelungen im Sinne der Ermächtigung des Absatzes 3 zu erlassen. Hiermit soll sichergestellt werden, daß keine Regelungs- und somit Vollzugsdefizite entstehen.

Absatz 5 nimmt das Aufnehmen tot aufgefundener Tiere und Pflanzen von den Verboten des Absatzes 1 aus. Er schreibt aber ausdrücklich die Abgabe dieser Tiere und Pflanzen an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle vor. Die Behörden können über die weitere Verwendung verfügen.

Ebenso können nach Absatz 6 verletzte Tiere entgegen des Verbotes des Absatzes 1 der Natur entnommen werden, um sie gesundzupflegen. Jedoch sind diese Tiere aus der menschlichen Obhut unverzüglich wieder in die Natur zu entlassen, sobald diese dort sich wieder selbständig erhalten können. Andernfalls sind diese Tiere den nach Landesrecht zuständigen Stellen zu übergeben.

Darüber hinaus ist auch ein allgemeiner Ausnahmenvorbehalt für die Länder im Sinne des Absatzes 7 notwendig, um flexibel land-, forst-, fischerei-, wasser- oder gemeinwirtschaftliche Schäden (Nummer 1) abwenden zu können. Ebenso kann es der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Nummer 2) oder Forschung und Lehre oder Zuchtzwecke, Anbau oder Wiederansiedlung (Nummer 3) gebieten, bestimmte Lebensformen von dem Globalschutz des Absatzes 1 auszunehmen.

## Zu § 27 (Schutz bestimmter Biotope)

§ 27 führt die Lebensraumtypen auf, die eines besonderen Schutzes bedürfen, daher sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung führen können.

Die Länder werden nach Absatz 2 verpflichtet, Verzeichnisse dieser Lebensräume zu führen. Sie können

gegebenenfalls die in Absatz 1 Nr. 1 bis 17 genannten Biotoptypen ergänzen.

Allerdings müssen die Länder zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geeignete Maßnahmen getroffen haben, um die in Absatz 1 Nr. 1 bis 17 genannten Lebensräume unabhängig von ihrer Größe zu sichern. Diese relativ kurze Umsetzungsfrist erscheint angesichts progredienter Umweltbelastungen und Naturbeeinträchtigungen angezeigt.

In Absatz 4 wird der Bundesumweltminister ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates eine Biotop-schutzverordnung zu erlassen, in der einerseits die notwendigen Einzelheiten zum Schutz der in Absatz 1 Nr. 1 bis 17 genannten Biotope zu gewährleisten sind. Allerdings dient diese Verordnungsermächtigung zur Umsetzung der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und vom Ministerrat beschlossenen Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206/7) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Absatz 5 sieht Ausgleichszahlungen für Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte vor, die aufgrund der in § 27 genannten Vorschriften wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen müßten.

Die §§ 28 bis 43 greifen die bisher geltenden Vorschriften weitgehend unverändert auf, da durch sie die Regelungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und der daraus resultierenden EG-Verordnungen 3626/82 und 3418/83 in nationales Recht überführt werden. Lediglich in § 31 (Zuständigkeiten) wird die vom Bundesumweltminister angekündigte Zuständigkeitsverlagerung für den Warenverkehr mit Tieren und Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes auf das neuzuschaffende Bundesamt für Naturschutz nachvollzogen.

Ebenfalls unverändert wurde vom geltenden Recht der § 43 (§ 27 alt) übernommen.

#### Zu § 44 (Natur- und Umweltbeobachtungspflicht)

Der Zustand der Natur und Umwelt bedarf genauso einer ständigen Beobachtung, wie etwa das Wirtschaftssystem, das durch Sachverständige im Auftrag der Bundesregierung ständig observiert wird und somit politische Weichenstellungen ermöglicht. Die Aufgabe der Erhaltung der Lebensgrundlagen macht eine ständige Beobachtung notwendig.

Der § 44 regelt das notwendige Zusammenspiel zwischen Bund und Ländern.

#### Zu § 45 (Natur- und Umweltbeobachtung des Bundes)

§ 45 legt die Pflichten des Bundesumweltministers im Rahmen der Umwelt- und Naturbeobachtungspflicht fest. Er hat die Länderdaten zu sammeln und jährlich bzw. im Abstand von zwölf Monaten zu veröffentlichen.

Die von den Ländern übermittelten Daten sollen in einem Umweltbeobachtungssystem des Bundes zu-

sammengefaßt werden. Das Umweltbeobachtungssystem schließt auch eine Umweltprobenbank mit ein. In dieser Probenbank sollen ausgewählte Materialien von Probenentnahmen eingelagert werden, um über Referenzmaterialien zu verfügen.

In § 45, insbesondere in Absatz 2, werden die Vorschriften der EG-Richtlinie 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang von Informationen über die Umwelt berücksichtigt.

#### Zu § 46 (Mitwirkung von Verbänden)

Hier werden die Bestimmungen des § 29 des geltenden Gesetzes um die Beteiligungspflicht von Verbänden bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 5 Abs. 3 sowie der Raumordnungsverfahren im Sinne des § 6 a des Raumordnungsgesetzes ergänzt.

Die Beteiligung für nach § 46 Abs. 3 anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände bei Verwaltungsverfahren wird in Absatz 2 um eine Informationspflicht der Behörden gegenüber den Verbänden erweitert. Die Behörden müssen die Verbände, die sich an den Verfahren mit Stellungnahmen beteiligt haben, über die Verwaltungsentscheidungen unterrichten und die Gründe für die Entscheidungen darlegen. Diese Offenlegung des Entscheidungsvorganges dient der Schaffung von größtmöglicher Transparenz und dient letztendlich auch den Behörden, da durch diese Durchschaubarkeit ihres Verwaltungshandelns nicht nur mehr Bürgernähe geschaffen wird, sondern auch möglicherweise eine gerichtliche Überprüfung der Verwaltungsentscheidungen durch Verbände gemäß § 47 (Verbandsklage) überflüssig werden kann.

In Absatz 3 werden die Anerkennungsmodalitäten ergänzt. Es können nur noch Vereine anerkannt werden, die jeder Person den Beitritt ermöglichen und darüber hinaus ihm volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gewähren. Dies dient zur Regelung der Bürgerbeteiligung mittels anerkannter Verbände, wobei die Verbände die Gewähr bieten müssen, daß die Mitglieder ein Mitbestimmungsrecht innerhalb der Verbandsorganisation haben. Hierdurch soll ausgeschlossen werden, daß reine Lobbyverbände, die mittels hauptamtlicher Funktionäre Partikularinteressen vertreten, größeren Einfluß auf Verwaltungshandeln erhalten.

#### Zu § 47 (Verbandsklage)

Die Einführung der Verbandsklage ins Naturschutzrecht ist überfällig. Hiermit wird auf Bundesebene nachvollzogen, was auf Länderebene größtenteils schon Stand der Gesetzgebung ist.

#### Zu § 48 (Ordnungswidrigkeiten)

Hier werden die Regelungen des geltenden Gesetzes verschärft, indem der Rahmen für das Strafmaß vollständig ausgeschöpft wird und Geldbußen in Zusam-

menhang mit Verstößen gegen Einfuhrverbote bedrohter Arten von bis zu 1 Million DM verhängt werden können, während für die übrigen Ordnungswidrigkeiten Bußen bis zu 500 000 DM verhängt werden können. Auf jeden Fall muß die Geldbuße aber im Rahmen der genannten Höchstbeträge mindestens das Doppelte des angestrebten wirtschaftlichen Gewinnes betragen. Hiermit soll verhindert werden, daß eine Geldbuße zum finanziell kalkulierbaren und vernachlässigbaren Risiko wird. Die Geldbuße erhält durch diese Vorschrift einen echten Präventionscharakter.

#### Zu § 49 (Straftaten)

Neben der Neufassung der Straftatbestände wird auch das mögliche Strafmaß auf fünf Jahre Freiheitsstrafe erhöht. Auch dies dient der Prävention.

#### Zu § 51 (Geldleistungen, gemeinnützige Verbände)

Dieser Paragraph empfiehlt den Gerichten, bei der Zuweisung von Bußgeldern an gemeinnützige Verbände, jene Verbände vorrangig zu bedenken, deren Mitarbeiter überwiegend ehrenamtlich tätig sind.

#### Zu Artikeln 2 und 3

Hier wird die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt und die damit verbundene Inkrafttretung vorgeschrieben.

#### Zu Artikel 4

Aufgrund der Verordnungsermächtigung für den Bundesumweltminister zum Erlaß einer Artennutzungsverordnung kann das Bundesjagdgesetz, das auch eine Artennutzung durch Bejagung regelt, entfallen. Die Überführung der bisher dem Jagdrecht unterstehenden Arten ins Naturschutzrecht dient der Rechtsklarheit. Hiermit soll die Jagd nicht abgeschafft werden, sondern die jagdliche Nutzung von Tieren unter Naturschutzaspekten geregelt werden. Es ist unbestritten, daß auch unter Naturschutzgesichtspunkten bestimmte Tierpopulationen durch jagdliche Methoden im Bestand begrenzt werden müssen. Dies gilt beispielsweise für den Bestand an Reh-, Rot- und Schwarzwild. Die Bestandserhebungen und -begrenzungen aber müssen unter ökologischen Kautelen geschehen, so daß es zwingend ist, die Jagdregelung in die Befugnis der Naturschutzbehörden zu überführen.

#### Zu Artikel 5

Die Änderungen der Zielbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes um die Erhaltung des Umweltmediums Wasser machen die vorgelegten Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz notwendig.

#### Zu Artikel 6

Die Änderungen der Zielbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes um die Erhaltung des Umweltmediums Luft machen die vorgelegten Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz notwendig.

#### Zu Artikel 7

Die Änderungen der Zielbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes um die Erhaltung des Umweltmediums Boden machen unter anderem die vorgelegten Änderungen im Raumordnungsgesetz notwendig.

#### Zu Artikel 8

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Landschaftsplanung, insbesondere die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Landschaftsplanung und Bauleitplanung, machen die vorgelegten Änderungen im Baugesetzbuch notwendig.

#### Zu Artikel 9

Die Einführung des Ökosystemschanutzes ins Bundesnaturschutzgesetz macht Änderungen im nutzungsorientierten Bundeswaldgesetz notwendig.

#### Zu Artikel 10

Das Düngemittelgesetz muß aufgrund der in § 4 eingeführten Vorschriften und aufgrund des nutzungsbestimmenden Charakters des Bundesnaturschutzgesetzes im vorgelegten Sinne geändert werden.

Durch die Neufassung der Ziele und Grundsätze sowie die nutzungsbestimmende Ausrichtung des Bundesnaturschutzgesetzes erhält dieses Gesetz eine Leitfunktion sowohl für die schutzbestimmenden wie auch die nutzungsorientierten Fachgesetze.



